

RECHTSGRUNDLAGEN DES BENEFIZIALWESENS IM CIC/1917 UND CIC/1983

unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtslagen in Österreich,
Deutschland und Italien.

Bakkalaureatsarbeit
an der Theologischen Fakultät
der Universität Innsbruck

Betreuung:
Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees

eingereicht von:
Dr. Gudrun Walter

WS 2004/05

1. Geschichtliche Entwicklung des Benefizialwesens¹

Im heutigen Sprachgebrauch werden die Ausdrücke Benefizial- bzw. Pfründenwesen² synonym verwendet. Die folgende kurze Abhandlung will die Herkunft der beiden Begriffe und ihre geschichtliche Entwicklung darstellen:

Das Vermögen der Kirche setzte sich seit der Frühzeit aus Barmitteln und sonstigen beweglichen Gütern sowie Immobilien zusammen.³ An der Spitze der kirchlichen Vermögensverwaltung stand der Bischof.⁴ Dieses zunächst einheitliche Diözesanvermögen wurde vor allem durch die Entwicklung des Benefizialwesens aufgelöst.

In der Naturalwirtschaft des frühen Mittelalters gewann die Leihe nutzbarer Güter zunehmend an Bedeutung. Auf diesem Hintergrund bezeichnet Benefizium in seiner umfassenden Bedeutung jene Leihe, die wegen des damit verbundenen Vorteils eine Wohltat für den Beliehenen darstellte.⁵ In der frühmittelalterlichen Entwicklung verband sich das Benefizium mit der Vasallität. Bereits die Karolinger versuchten, durch Vergabe von Kirchengut ihre Vasallen an sich zu binden.⁶ Das Kirchengut wurde rechtlich zwar nicht enteignet, jedoch den Gefolgsmännern zur Leihe gegeben. Während bis zum Ende des 8. Jahrhunderts die königliche Gewalt diese Vergabungen vornahm, traten im 9. Jahrhundert in steigendem Umfang die Lokalgewalten an ihre Stelle. Die Säkularisationen erreichten im 10. Jahrhundert ihren Höhepunkt und gingen im 11. Jahrhundert unter dem Einfluss der wachsenden Reformbestrebungen wieder zurück.

Die Kirche strebte selbstverständlich die Rückgabe des entfremdeten Kirchenguts an. Kirchliche und staatliche Gesetze befassten sich im 9. Jahrhundert mit der Säkularisation und der Regelung der Benefizialleihen, wobei das kanonische Recht grundsätzlich immer noch und das staatliche immer öfter die Entziehung des Kirchenguts als unerlaubt und höchstens durch Notstand tolerabel erklärte. Der Schwerpunkt lag jedoch auf der privatrechtlichen und der

¹ Siehe dazu : Stutz, 1- 417; Feine, 169, 205 ff.; Pöschl, 3-121, 363-471.

² Vgl. Becker, HRG, 1743 ff.

³ Vgl. Plöchl I, 95.

⁴ Vgl. Plöchl I, 96.

⁵ Vgl. Ganshof, HRG, 366.

⁶ Kalb, RGG, 1299; Landau, Lexikon des MA, 1904-1905.

privatwirtschaftlichen Seite und noch nicht auf der öffentlich-rechtlichen bzw. amtlichen Seite. Daraus ergab sich auch die Mannigfaltigkeit der Benefizialleihe: Kirchengut wurde vom weltlichen Herrn an Geistliche oder an Laien als Benefizium verliehen. Das gleiche tat der Geistliche als Verleiher weltlicher oder kirchlicher Benefizien. Ihre Empfänger waren sowohl Geistliche als auch Laien. Oft wurde kirchliches und weltliches Benefizialgut an ein und dieselbe Person verliehen. Das praktische Ergebnis dieser Entwicklung war, dass die Kirchenherren die weltliche Leiheform, die Benefizialleihe, auch auf ihre Kirche und die dort beschäftigten Kleriker anwandten.⁷

Während das Benefizialwesen in erster Linie die Landkirchen ergriff bzw. das auf dem Lande liegende kirchliche Vermögen, bewirkte der Zerfall des Bischofs- und Kapitelgutes in der Stadt die Entwicklung einer neuen Einrichtung, der Prébende. Der Ausdruck „Prébende“ (Pfründe)⁸ fand sich zuerst in den Quellen des 8. Jahrhunderts und bezeichnete vorerst die tägliche Zuteilung der zum Lebensunterhalt der Kanoniker notwendigen Mittel durch den Bischof. Daraus wurde bei der vor allem im 9. Jahrhundert vollzogenen Teilung des Kapitelgutes der auf den einzelnen Kanoniker entfallende Anteil.⁹

Um die Mitte des 11. Jahrhunderts wurde von Seite der Kirche generell versucht, den Laieneinfluss zurückzudrängen. Diese Tendenz hatte auch bestimmenden Einfluss auf die Fortbildung des kirchlichen Vermögensrechts. Das traf insbesondere auf das Benefizium zu, das zur rechtlich wichtigsten Vermögensform wurde. Das aus zahlreichen kirchlichen und weltlichen Elementen mit regionaler Verschiedenheit sich entwickelnde Benefizialwesen, dessen Verquickung kirchlicher und weltlicher Interessen zunächst kein einheitliches Recht entstehen ließ, wurde, beginnend mit der Wende zum 12. Jahrhundert und schließlich im Dekretalenrecht, zu einem kirchlichen Rechtsinstitut eigener Prägung. Es wurde zu einer Vermögensmasse und zu einem Vermögensrecht, das ausschließlich zum Unterhalt eines Geistlichen bestimmt war. Damit war aber auch ein Begriffswandel des Benefiziums verbunden. Der oben dargestellte weite Begriff des Benefiziums (im Sinne von Leihe) erfuhr kirchenrechtlicherseits eine Verengung auf das sogenannte „kirchliche Benefizium“. Dieser Bedeutungswandel ist am besten bei Gratian nachvollziehbar.¹⁰ Für den Begriff des Benefiziums war somit die

⁷ Vgl. Plöchl I, 390-391.

⁸ Vgl. Nelles, Lexikon des Kirchenrechts, 768.

⁹ Vgl. Plöchl I, 392.

¹⁰ Vgl. Plöchl II, 361- 362.

festen Widmung einer Vermögensmasse zur Sicherung der Einkünfte eines kirchlichen Amtes entscheidend, die in dem Satz *Beneficium datur propter officium* [das Benefizium wird um des Amtes Willen verliehen] (abgeleitet aus Corp. Iur. Can. VI, 2, 3, 15) ihren Ausdruck gefunden hat.¹¹

Durch diesen Bedeutungswandel des Benefiziums fiel auch die Schranke zur Prébende (Pfründe), denn auch sie war eine Vermögensmasse, die dem Unterhalt eines Geistlichen, und zwar eines Kanonikers, diente. Der Beweis dafür ist auch philologisch zu erbringen: In der deutschen Sprache wurde „Pfründe“ zur gleichnamigen Bezeichnung von Benefizium und Prébende.¹²

Eine negative Entwicklung im hohen und späten Mittelalter war, dass die Amtspflicht gegenüber der Pfründe mehr und mehr in den Hintergrund trat. Eine trotz kirchenrechtlicher Verbote zunehmende Häufung geistlicher Ämter in einer Person bei gleichzeitiger Vernachlässigung der mit ihnen verbundenen Amtspflichten führte oftmals zu sogenannten „Pfründenhäufungen“.¹³

Trotz dieser vorhandenen Fehlentwicklungen ist abschließend zu würdigen, dass das Benefizium zweifelsohne eine geniale Schöpfung der kirchlichen Rechtsgeschichte darstellt. In einer Zeit, in der, wie im Mittelalter, eine breite Schicht von Grund und Boden, auch ohne ihn selbst zu bewirtschaften, leben konnte, bot das Benefizialwesen einen vorzüglichen Modus der Versorgung des Klerus. Mit der Änderung der Wirtschaftsstruktur war es aber im Laufe der Zeit immer weniger möglich, aus den Benefizialeinkünften den Unterhalt abzudecken. Insbesondere, wenn der Benefizialinhaber das Benefizium angesichts seiner Seelsorgspflicht nicht selbst bewirtschaftete, mussten Zuschüsse von anderswoher (z.B. Kongruergänzung) den angemessenen Lebensunterhalt garantieren. Trotzdem baute noch der CIC/1917 (siehe 3. Kapitel) die Klerusversorgung auf dem Benefizialsystem auf.¹⁴

¹¹ Landau, TRE, 577.

¹² Plöchl II, 362.

¹³ Linder, RGG, 1250.

¹⁴ Schwendenwein, 191.

2. Zentrale Begriffe im Zusammenhang mit dem Benefizialrecht

- **Beneficium:** Darunter versteht man einerseits ein Kirchenamt (d.h. eine Einrichtung, die eine Teilhabe an hoheitlicher Hirtengewalt einschließt) und andererseits eine Vermögensmasse oder wenigstens ein Anrecht auf Reichtümer und Gaben, die mit dem Kirchenamt bleibend verbunden sind. Den wichtigsten Bestandteil bildet die geistliche Seite, das Kirchenamt.¹⁵ Das Recht auf Erträge aus der Pfründeausstattung soll den Inhaber des Amtes dazu äußerlich in die Lage versetzen und materiell absichern.¹⁶
- **Fassion** (auch: „Pfründeneinbekenntnis“): Dies ist die Bezeichnung für die Einnahmen und Ausgaben einer Pfründe bzw. einer mit eigenen Einkünften ausgestatteten Seelsorgestelle.¹⁷ Diese Auflistung ist in der Regel jährlich vom Benefiziaten der Finanzkammer vorzulegen.
- **Inkardinationsverhältnis:** Dieses ist als zweiseitiges Rechtsverhältnis zu qualifizieren, das zwischen dem Inkardinierten und dem Ordinarius proprius besteht. Der Kleriker wird rechtlich verpflichtet auf die lebenslange Verfügbarkeit für den Dienst der Kirche in Unterstellung durch die zuständige Autorität. Den zuständigen Autoritäten schuldet der Kleriker Gehorsam. Berechtigt ist der Kleriker aus dem Inkardinationsverhältnis auf Verwendung in seinem Heimatverband, der seinen Fähigkeiten entspricht, auf angemessene Aus- und Fortbildung, auf angemessenen Urlaub, auf Unterhalt und Sozialvorsorge gem. c. 281 CIC/1983. Gem. c. 265 CIC/1983 muss jeder Kleriker entweder einer Teilkirche oder einer Personalprälatur oder einem Institut des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft, die diese Befugnis haben, inkardiniert sein, so dass es Kleriker ohne Inkardination unter keinen Umständen geben darf.¹⁸
- **Interkalarfrüchte:** Dies sind die während der Vakanz einer Pfarre anfallenden Pfründeneinkünfte.¹⁹ C. 1481/CIC 1917 regelt, wem diese Einnahmen zufallen: „Deductis cuiuslibet generis expensis et salvo praescripto can. 472, n. 1, fructus beneficii vacantis pro al-

¹⁵ Vgl. Mörsdorf, 445.; vgl. Schieffer, Lexikon des Kirchenrechts, 99.

¹⁶ Vgl. Güthoff, 73.

¹⁷ Vgl. Pree, Lexikon des Kirchenrechts, 285.

¹⁸ Vgl. Heimerl/Pree, 6/137 u. 6/138.

¹⁹ Vgl. Güthoff, Lexikon des Kirchenrechts, 421-422.

tera dimidia parte accrescunt doti beneficii vel massae communi, pro altera cedunt fabricae ecclesiae seu sacrario, salva legitima consuetudine qua fructus omnes in bonum commune dioeceseos erogentur.“²⁰

- **Kongrua-Ergänzung bzw. Kongrua-Gesetzgebung**²¹: Darunter wird ein gewisses Mindesteinkommen verstanden, welches das standesgemäße Existenzminimum (portio congrua) eines Klerikers sichern soll. In Österreich kam es ab dem 18. Jahrhundert durch kaiserliche Verfügung zur Festsetzung der „Kongrua“ in einer bestimmten Höhe.²²
- **Lokaleinkommen**: Dies ist die Bezeichnung für das Einkommen, das Pfründeninhaber aus ihren Pfründen beziehen und das in den meisten österreichischen Diözesen nach Abschlag eines Spesenersatzes für die Verwaltung der Pfründe in die Bezüge der Kleriker im Sinne der Besoldungsordnung eingerechnet wird (siehe 6. Kapitel).
- **Messstipendien**: Diese darf ein Priester annehmen, damit er eine Messe in einer bestimmten Meinung appliziert. Ebenso wie bei den Stolgebühren (s.u.) handelt es sich nicht um eine Bezahlung, sondern um eine Gabe für eine Feier nach einer besonderen Meinung innerhalb der allg. Zielsetzung des Messopfers für die ganze Kirche und die Teilnehmer. Das Stipendium ist eine besondere Form des Almosens, welches aber auch ein Teilen der Güter bedeutet. Denn die Gläubigen tragen dadurch zum Unterhalt des Priesters bei.²³
- **Ortseinkommen**: Dies ist ein in verschiedenen Diözesen synonym verwendeter Begriff für Lokaleinkommen (s.o.).
- **Patronatsrecht**: Patronatsrecht, das in den cc. 1448-1471 CIC/1917 geregelt ist, ist ein Inbegriff gewisser Vorrechte, die den katholischen Stiftern einer Kirche, einer Kapelle oder eines Benefiziums oder deren Rechtsnachfolgern kraft kirchlicher Bewilligung zu-

²⁰ Übersetzung bei Jone, 663: „Die Interkalarfrüchte, d.h. die Erträgnisse eines vakanten Benefiziums, werden nach Abzug aller Auslagen und des in Kann. 472 n. 1 erwähnten Gehaltes für den Ökonomen zur einen Hälfte zur Mitgift oder zur gemeinsamen Vermögensmasse geschlagen, zur anderen Hälfte fallen sie der Kirchenfabrik zu. Besteht aber die rechtmäßige Gewohnheit, daß alle Interkalarfrüchte für das allgemeine Wohl der Diözese verwandt werden, so wird hieran nichts geändert.“

²¹ Vgl. Ritter, 96-99.

²² Vgl. Schmitz, Besoldung, 59.

²³ Vgl. Heimerl/Pree, 2/295.; siehe dazu ausführlich: Mayer, 1ff.

stehen.²⁴ Das wichtigste dieser Vorrechte ist das Präsentationsrecht, wodurch der Patron bei der Neubesetzung eines Patronatsbenefiziums einen geeigneten Geistlichen rechtverbindlich vorschlagen kann.

- **Pfründe:** Dieser Begriff leitet sich von „Präbende“ ab, worunter ursprünglich die dem Kanoniker vom Bischof zugeteilten Mittel für dessen Lebensunterhalt verstanden wurde. Seit ca. dem 12. Jahrhundert werden die Begriffe „Benefizium“ und „Pfründe“ synonym verwendet.²⁵
- **Remuneration:** In c. 281 § 1 CIC/1983 umfasst der Begriff „remuneratio“ die Bezüge der Kleriker im aktiven Dienst, aber auch die Bezüge der inaktiven Kleriker im Sinne einer angemessenen Entlohnung.²⁶
- **Sarta-tecta-Pflicht²⁷:** C. 1477/CIC 1917 regelt, dass der Pfründeninhaber verpflichtet ist, die Aufwendungen, die ordentlicherweise mit der Verwaltung der Pfründe und mit ihrer Nutzung verbunden sind, selbst zu tragen. Er muss die Substanz erhalten sowie kleinere bauliche Mängel und Schäden, die durch die Nutzung, Abnutzung und normale Witterungseinflüsse entstehen, aus eigenem beheben. Diese sog. sarta-tecta-Pflicht wird durch das Partikularecht näher geregelt.²⁸
- **Stolgebühren:** Dies sind die Gaben, die anlässlich einer Sakramentspendung in einer bestimmten Höhe gegeben werden und zu geben sind.²⁹ C. 1264 n. 2 CIC/1983 verwendet den Begriff „oblaciones“. Damit kommt zum Ausdruck, dass es sich nicht um die Abgeltung einer geistlichen Leistung handelt.
- **Sustentation:** Das durch die sakramentale Ordination begründete, in der Inkardination rechtlich näher fixierte Bindungsverhältnis der Kleriker ist ein Dienstverhältnis eigener Prägung. Die Sustentation mit den Teilelementen der angemessenen Entlohnung („renu-

²⁴ Vgl. Mörsdorf, 467; vgl. Leisching, HRG, 1558-1564.

²⁵ Vgl. Becker, HRG, 1743-1745.

²⁶ Vgl. Platen, 55 ff.

²⁷ Vgl. Katzinger, 142, 149, 234.

²⁸ Vgl. Heimerl/Pree, 5/358.

²⁹ Vgl. Erler, HRG, 2005-2006; vgl. Paarhammer, Lexikon des Kirchenrechts, 921-923; vgl. Hirnsperger, 255-273.; vgl. Heimerl/Pree, 2/283

meratio“: s.o.) und entsprechender sozialer Für- und Vorsorge ist die Gegenleistung der Kirche für die Bindung der Kleriker und für ihren Dienst. Sie ist aber nicht Gegenleistung im Sinne einer Bezahlung für in Geldwert schätzbare und zum Gleichwert zu entgeltende Arbeitsleistung. Die ausreichende, angemessene und lebenslängliche finanziell- wirtschaftliche Versorgung der Kleriker ist die Gegenleistung dafür, dass sich der Kleriker voll und ganz, unbemessen und auf Lebenszeit zum Dienst in der Kirche zur Verfügung gestellt hat und stellt.³⁰

³⁰ Schmitz, Sustenation, 180.

3. Regelung des Benefizialrechts im CIC 1917

3. 1 Einleitende Bemerkungen

Der CIC/1917 regelte im dritten Buch mit dem Titel „De rebus“ in den cc. 1409 bis 1488 die vermögensrechtliche Seite der Benefizien und in den cc. 145 bis 195 bzw. cc. 451 bis 470 die amtsrechtliche Seite. Das Gesetzbuch von 1917 übernahm dabei die im mittelalterlichen Dekretalenrecht entwickelten Einteilungsgrundsätze und ging grundsätzlich von der weltweiten Existenz und auch Praktikabilität der alten, durch das Benefizialrecht geprägten Strukturen aus. Deshalb wurden die entsprechenden Materien sehr detailliert geregelt. Doch es muss eingangs schon kritisch angemerkt werden, dass sich diese Regelungen im Laufe des 20. Jahrhunderts immer mehr als unanwendbare Fiktion erwiesen. Denn in Europa hatten diese Strukturen feudalen Ursprungs bereits ihre Tragfähigkeit verloren, bedingt durch den gesellschaftlichen und ökonomischen Umbruch im 19. Jahrhundert. In anderen Kontinenten waren diese europäischen Strukturen tatsächlich nie vorhanden.³¹

3. 2 Begriff (c. 1409)

Mörsdorf beschreibt das Benefizium als ein bepfründetes Amt (*officium beneficiale*). Es ist einerseits Kirchenamt (d.h. eine Einrichtung, die eine Teilhabe an hoheitlicher Hirtengewalt einschließt) und andererseits eine Vermögensmasse oder wenigstens ein Anrecht auf Reichtümer und Gaben, die mit dem Kirchenamt bleibend verbunden sind. Den wichtigsten Bestandteil bildet die geistliche Seite, das Kirchenamt. Das mit diesem verbundene Vermögen oder die ihm zugewiesenen sonstigen Erträge dienen dem Amt, d.h. dem Lebensunterhalt des Amtsinhabers.³²

Wenner definiert den Begriff recht anschaulich wie folgt: „Pfründe (Präbende, *benefizium*) ist das mit einem bleibenden Vermögen ausgestattete Kirchenamt (*officium beneficiale*).“ Nach can. 1409 verstehe man unter der kirchlichen Pfründe das von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit für immer begründete oder errichtete juristische Wesen (*Rechtsgebilde, ens iuridicum*), das aus dem geistlichen Amt und dem Bezugsrecht auf die damit verbundenen stiftungsgemäßen Einkünfte bestehe. Auch das dem Amtsinhaber zustehende Nutzungs- und Verwaltungsrecht am Pfründevermögen, die Erträge daraus oder die Vermögensmasse

³¹ Vgl. Althaus, MK, Einleitung vor 1254, 7.

³¹ Vgl. Mörsdorf, 445.

selbst würden als Pfründe bezeichnet. Pfründegut (bona beneficialia) sei demnach der Inbegriff jener zeitlichen Güter und Rechte, deren Substanz von der Kirche einem Kirchenamt als juristischer Person und Eigentumsträger für immer stiftungsmäßig zugewiesen sei und deren Erträge dem rechtmäßigen Amtsinhaber zur bleibenden Nutznießung, Verwaltung und Pflege überlassen würden.³³ Zusammengefasst kann nach Wenner daher das Benefizial- oder Pfründenvermögen als unbelastete Vermögensstücke bezeichnet werden, die dem standesgemäßen Unterhalt der Stelleninhaber dienen.

3.3 Ausstattung des Benefiziums (c. 1410)

Dafür kommen in Betracht³⁴:

- a) **Vermögenswerte**, die im Eigentum der Benefiziumsstiftung als juristische Person stehen: dies sind teils unbewegliche Sachen, z.B. bischöfliche Residenzen, Pfarrhäuser, Wirtschaftsgebäude, Feld, Wald, Bergwerke usw., teils bewegliche Sachen, z.B. Zimmereinrichtungen, Ackergerätschaften, Wertpapiere, bares Geld;
- b) **Dingliche Rechte an fremden Sachen**: z.B. Nießbrauchrecht an Grundstücken, an beweglichen Sachen oder an Rechten;
- c) **Dauernde Leistungen** einer Familie oder einer juristischen Person (Staat, bürgerliche Gemeinde), die bestimmt festliegen und rechtlich geschuldet sind;
- d) **Gaben der Gläubigen**, die bestimmt festliegen und freiwillig an den Benefiziumsinhaber zu erbringen sind;
- e) **Stolgebühren**, d.h. pflichtmäßige Leistungen, die an den Benefiziumsinhaber im Zuge der Vornahme geistlicher Amtshandlungen gegeben werden;
- f) **Choranteile**

3.4 Arten von Benefizien (c. 1411)

Im CIC/1917 unterschied man die Benefizien wie folgt³⁵:

1. **Konsistorialbenefizien**: Diese werden im päpstlichen Konsistorium verliehen. Für deren Errichtung, Veränderung und Aufhebung ist in ordentlicher Weise der Apostolische Stuhl zuständig. Zu ihnen gehören die hohen Kirchenämter vom Episkopat an aufwärts. Alle anderen Benefizien sind **Nichtkonsistorialbenefizien**. Das bedeutet,

³³ Vgl. Wenner, 90.

³⁴ Vgl. Mörsdorf, 446 u. Jone, 602-604.

³⁵ Vgl. Mörsdorf, 447 u. Jone, 604-606.

dass ihre Errichtung und Verleihung dem Ortsoberhirten zusteht, soweit nicht für die Errichtung Vorbehalte zugunsten des Apostolischen Stuhls gemacht sind.

2. **Weltgeistliche und ordensgeistliche Benefizien** werden unterschieden je nachdem, ob sie nur mit Weltgeistlichen oder nur mit Ordensgeistlichen zu besetzen sind.
3. **Residenzialbenefizien** sind mit Anwesenheitspflicht verbunden, so z.B. das Amt des Bischofs, des Kanonikers und des Pfarrers. Mit den sogenannten **einfachen Benefizien** ist keine Anwesenheitspflicht verbunden.
4. **Unwiderrufliche und widerrufliche Benefizien** unterscheiden sich, je nachdem, ob sie auf Lebenszeit oder auf Widerruf verliehen werden. Die weltgeistlichen Benefizien sind grundsätzlich unwiderruflich, die ordensgeistlichen Benefizien stets widerruflich.
5. **Seelsorgsbenefizien (Kuratsbenefizien)** sind Benefizien mit denen Seelsorge verbunden ist, so z.B. das Amt des Bischofs und des Pfarrers. Mit **Inkuratsbenefizien** ist keine Seelsorge verbunden, so z.B. das Amt des Kanonikers.

3. 5 Zuständigkeit und Voraussetzungen zur Errichtung von Benefizien (cc. 1414 – 1418)

Die Zuständigkeit zur Errichtung von Benefizien (c. 1414) liegt bei den Konistorialbenefizien beim Papst, ansonsten beim Ortsoberhirten. Als Voraussetzungen (cc. 1415 - 1416) für die Errichtung müssen gegeben sein:

1. **Kirchliches Bedürfnis:** Die Benefizien dienen der Erfüllung kirchlicher, insbesondere seelsorgerlicher und allgemein gottesdienstlicher Aufgaben und sollen die Wahrnehmung dieser auf Dauer sichern. Die Errichtung eines Benefiziums kommt daher nur grundsätzlich dann in Betracht, wenn an einem Ort ein solches Bedürfnis besteht.
2. **Hinreichende Ausstattung:** Benefizien dürfen nur errichtet werden, wenn eine bleibende und hinreichende Ausstattung vorhanden ist, aus deren Erträgen der Lebensunterhalt des Benefiziaten für immer gesichert scheint. Der Wertbeständigkeit wegen sind Liegenschaften das geeignetste Ausstattungsgut.
3. **Anhörung der Beteiligten:** Vor der Errichtung eines Benefiziums sind alle Personen zu laden und zu hören, die an einer Neuerrichtung interessiert sind.³⁶

Der Errichtung eines Benefiziums geht gelegentlich ein **Stiftungsgeschäft** (c. 1417) voraus, wodurch aus dritter Hand die Ausstattung für das zu errichtende Kirchenamt bereitgestellt wird. Der Stifter kann bei Zuwendung des Vermögens Bedingungen und Auflagen machen.

³⁶ Vgl. Mörsdorf, 449-450 u. Jone, 607-612.

Zulässig sind nur ehrbare, der Natur des Benefiziums nicht widerstreitende Bedingungen. Die Stiftung bedarf der Annahme seitens des Ortsoberhirten ebenso wie etwaige Bedingungen und Auflagen.³⁷ Die Errichtung eines bepfründeten Kirchenamtes (c. 1418) ist ein Akt der freiwilligen Verwaltung. Sie hat in der Form einer Urkunde zu erfolgen, doch ist dies nicht zur Gültigkeit notwendig.³⁸

3. 6 Veränderungen und Verleihung von Benefizien (cc. 1419 –1438; 1443 – 1445)

Die Veränderungen sind in den cc. 1419 bis 1430 geregelt. Darunter fallen die Vereinigung, die Einverleibung und die sonstigen Veränderungen: Translatio (Verlegung des Sitzes eines Benefiziums), Divisio (Teilung eines Benefiziums), Dismembratio (Abgliederung eines Teilgebietes), Conversio (Umwandlung eines Benefiziums) und Suppressio (Aufhebung eines Benefiziums).³⁹ Die Zuständigkeit bei Veränderungen von Konsistorialbenefizien liegt beim Apostolischen Stuhl (cc. 1422 1425 1430 § 1), bei den sonstigen Benefizien beim Ortsoberhirten (cc. 1423-1427 1430).⁴⁰

Bei der **Verleihung von Benefizien** wird je nach Zuständigkeit zur Verleihung unterschieden:

- a) **Höhere Benefizien:** Zu deren Verleihung ist der Apostolische Stuhl in ordentlicher Weise und ausschließlich zuständig. Darunter fallen die Konsistorialbenefizien.
- b) **Niedere Benefizien:** Das sind alle anderen bepfründeten Ämter. Für ihre Verleihung ist der Ortsoberhirte im Bereich seines Gebietes zuständig.⁴¹

Die Benefizialverleihung ist ein Akt der freiwilligen Verwaltung. Sie bedarf der ausdrücklichen Annahme durch den Beliehenen (c. 1436) und der Vereinbarkeit (c. 1436: die Ämterhäufung, d.h. die Vereinigung mehrerer miteinander nicht vereinbarer Ämter in einer Hand ist verboten). Die Dauer der Verleihung (c. 1438) ist beim weltgeistlichen bepfründeten Amt grundsätzlich auf Lebenszeit ausgerichtet.⁴² Die **Besitzeinweisung** (cc. 1443-1445) ist ein hoheitlicher Akt, durch den der zuständige Ortsoberhirte entweder persönlich oder durch ei-

³⁷ Vgl. Mörsdorf, 450.

³⁸ Vgl. Mörsdorf, 451.

³⁹ Vgl. Mörsdorf, 451-455 u. Jone, 612-629.

⁴⁰ Vgl. Mörsdorf, 455.

⁴¹ Vgl. Mörsdorf, 460 u. Jone, 629-630.

⁴² Vgl. Mörsdorf, 463-464.

⁴² Vgl. Mörsdorf, 465.

nen Bevollmächtigten den Neuernannten unter symbolischen Handlungen in den Besitz des Benefiziums einsetzt.⁴³

3. 7 Patronatsrecht (cc. 1448-1471)

Patronatsrecht ist ein Inbegriff gewisser Vorrechte, die den katholischen Stiftern einer Kirche, einer Kapelle oder eines Benefiziums oder deren Rechtsnachfolgern kraft kirchlicher Bewilligung zustehen.⁴⁴ Mit diesen Vorrechten (Präsentationsrecht: Befugnis des Patrons, zur Neu-besetzung eines erledigten Patronatsbenefiziums einen geeigneten Geistlichen rechtsverbindlich vorzuschlagen, Unterhaltsanspruch gegen die Kirche für den in Not geratenen Patron, Ehrenrechte) sind gewisse dauernde Pflichten (Anzeigepflicht, Baulast, Einkommensergänzung) verbunden. In den cc. 1148-1471 werden neben dem Begriff die Arten, der Erwerb und die Übertragung, sowie die Vorrechte und Pflichten und Lasten der Patrone ebenso wie das Erlöschen und das Ruhen der Patronatsrechte geregelt.⁴⁵

3. 8 Rechte und Pflichten des Benefiziaten⁴⁶ (cc. 1472 – 1475)

Mit der rechtmäßigen Inbesitznahme des Benefiziums erlangt der Benefiziat den Genuss aller geistlichen Amtsrechte und aller Nutzungsrechte, die mit dem Benefizium verbunden sind (c. 1472), d.h. er ist nunmehr befugt, die geistlichen Amtsrechte rechtswirksam auszuüben und die aus dem Benefizium ihm anfallenden Früchte zu ziehen.. In gleicher Weise ist er von nun ab verpflichtet, alle dem Benefizium verbundenen Pflichten treu zu erfüllen (c. 1475 § 1):

- **Pfründegenuss** (c. 1473): An der Pfründe erlangt der Benefiziat ein dingliches Recht eigener Art. Er wird nicht Eigentümer derselben. Träger des Eigentums ist die Benefiziumsstiftung als juristische Person, die vom Benefiziaten in treuhänderischer Weise vertreten wird (vgl. c. 1476 § 1). Der Benefiziat hat also nur ein dingliches Recht an fremder Sache und hinsichtlich seines Nutzungsrechtes an der Pfründe im allgemeinen die Rechtsstellung eines Nießbrauchers. Als solcher ist er berechtigt, die Pfründe innezuhalten und zu gebrauchen sowie die Früchte aus derselben zu ziehen Er ist verpflichtet, das Stammvermögen zu erhalten und darf nichts davon veräußern, verschenken oder verschlechtern. Seine Stellung ist einerseits stärker und freier als die eines Nießbrauchers, weil er nach den Grundsät-

⁴⁴ Mörsdorf, 467.

⁴⁵ Vgl. Mörsdorf, 467-478 u. Jone, 642-658..

⁴⁶ Vgl. Wenner, 93-98.

zen einer geordneten Bewirtschaftung Änderungen vornehmen darf. Sie ist andererseits schwächer, weil der Fruchtgenuss beschränkt ist auf die Früchte, die zu einem standesgemäßen Unterhalt des Benefiziaten erforderlich sind.⁴⁷ Zum standesgemäßen Lebensunterhalt gehören nach Jone nicht nur entsprechende Nahrung, Kleidung, Wohnung, sondern auch entsprechende Almosen, Erholung, Gastfreundschaft, Geschenke, Unterstützung bedürftiger Verwandter und die Vorsorge für die Zukunft.⁴⁸ Die Erträge aus den Benefizialgütern, die nicht zum standesgemäßen Lebensunterhalt notwendig sind, muss der Kleriker den Armen geben oder zu anderen frommen Zwecken verwenden.⁴⁹

- **Brevierpflicht:** (c. 1475) Zu den Pflichten des Benefiziaten gehört insbesondere die tägliche Verrichtung des kanonischen Stundengebets.

3. 9 Die Verwaltung des Benefiziums (cc. 1470-1479)

- **Allgemeines** (cc. 1476 - 1478): Der Benefiziat ist treuhänderischer Verwalter des ihm anvertrauten Benefiziums und als solcher berechtigt und verpflichtet, das Benefizium in aktiver und passiver Hinsicht im rechtsgeschäftlichen Verkehr zu vertreten. Die Treuhandpflichten des Benefiziaten zielen allgemein darauf hin, daß das Benefizium in geistlicher (Amt) wie in zeitlicher Hinsicht (Pfründe) ungeschmälert seinem Stiftungszweck erhalten bleibt. Bei Verletzung der Rechte des Benefiziums, bei unrechtmäßiger Auferlegung neuer Lasten oder bei willkürlichen Änderungen ist der Benefiziat verpflichtet, die Rechte des Benefiziums im Wege der gerichtlichen Klage oder der Verwaltungsbeschwerde geltend zu machen. Ist der Benefiziat Pfarrer, so kann er wegen pflichtwidriger Verwaltung des Pfründenvermögens gemäß c. 2174 n. 5 im verwaltungsgerichtlichen Verfahren seines Amtes enthoben werden. Strafrechtlich kann der Benefiziat nach den cc. 2346 2347 belangt werden. Die Aufsicht über die Erhaltung und rechte Verwaltung des Benefizialvermögens führen der Ortsoberhirte und als dessen Aufsichtsorgane die Landdechanten. Alljährlich ist dem Ortsoberhirten Rechnung zu legen (c. 1525 § 1).⁵⁰

⁴⁷ Mörsdorf, 479-480.

⁴⁸ Vgl. Jone, 659.

⁴⁹ Jone, 659.

⁵⁰ Mörsdorf, 481.

- **Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung** (c.1477): Die aus der Verwaltung und dem Früchtebezug in rechtmäßiger Weise entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Benefiziaten.⁵¹
- **Miet- und Pachtverträge**⁵² (c. 1479). Für Rechtsgeschäfte in vermögensrechtlichen Angelegenheiten verweist der CIC grundsätzlich auf das staatliche Recht des betreffenden Landes.⁵³

3. 10 Stellenwechsel und Erledigungszeit/Sonstiges (cc. 1480-1488)

- **Ausgleich bei Stellenwechsel** (c. 1480): Im Falle der Erledigung eines Benefiziums ist der Reinertrag des Wechseljahres zwischen Vorgänger und Nachfolger nach dem Verhältnis der Zeit des Benefiziums zu teilen.
- **Früchtebezug während der Erledigung** (c.1481): Die während der Erledigung eines Benefiziums anfallenden Früchte (sog. Interkalarfrüchte) gehören nach Abzug aller Ausgaben und des dem Verweser gem. c. 472 n. 1 zugewiesenen Früchteanteils zur Hälfte dem Benefizium oder der gemeinsamen Vermögensmasse (z.B. Kapitelgut) und zur anderen Hälfte der Kirchenstiftung. Wo die allgemeine Gewohnheit besteht, dass alle Früchte der Zwischenzeit zum allgemeinen Wohl der Diözese zu verwenden sind, hat es dabei sein Bewenden.⁵⁴
- **C. 1483** regelt die **Verwaltung des Bischöflichen Tafelgutes** („mensa episcopalis“).⁵⁵
- Die **cc. 1484-1488** regeln die Fälle der **Verzichtsleistung bzw. des Umtausches von Benefizien**.

⁵¹ Mörsdorf, 482.

⁵² Siehe dazu: Haering, 17ff.

⁵³ Mörsdorf, 483.

⁵⁴ Mörsdorf, 483-484.

⁵⁵ Vgl. Wenner, 98.

4. Wegweisungen des II. Vatikanischen Konzils

4. 1 Änderungen im kirchlichen Vermögensrecht

Gerade auf dem Gebiet des kirchlichen Vermögensrechts kamen im Laufe der Reformarbeiten für das künftige Gesetzbuch eine Reihe von Desideraten zum Tragen. Gründe innerer Art, wie der Wunsch nach Vereinheitlichung der gesamten vermögensrechtlichen Gesetzesmaterie in einem Buch und Gründe äußerer Art, wie der Wandel sozioökonomischer Verhältnisse, die z.B. Erwerbsquellen feudalen Ursprungs wie das Benefizialwesen als veraltet erscheinen ließen, sowie die praktische Schwierigkeit, dass die zu detaillierte Gesetzgebung von 1917 wegen der Verschiedenheit der jeweiligen Verhältnisse von Kirche und Staat weithin nicht beachtet werden konnte, machten eine gründliche Überarbeitung des gesamten kirchlichen Vermögensrechtes notwendig.⁵⁶ Mörsdorf hatte bereits in seinem Kommentar zum CIC/1917 in Hinblick auf das Benefizialwesen festgehalten: „Inzwischen ist das Benefizialwesen, nicht zuletzt durch den Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse so ausgehöhlt, dass es unbedenklich abgeschafft werden kann.“⁵⁷

Das zweite Vatikanische Konzil stellte die zeitlichen Güter der Kirche in den Kontext der kirchlichen *communio* und band sie strikt an die Ziele der Kirche sowie ihre geistliche Sendung in dieser Welt. Dies manifestierte sich in folgenden Grundsätzen⁵⁸:

- Unabhängigkeit der Kirche und ihrer spezifischen Mittel vom jeweiligen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System
- Pflicht sowohl der einzelnen Gläubigen als auch der Kirche, die Armen zu unterstützen (und zwar nicht nur vom Überfluss)
- Armut der Kirche nach dem Bilde Christi
- Abkehr vom Benefizialsystem
- Gemeinschaft der geistlichen und zeitlichen Güter
- Strikte Zweckgebundenheit der Kirchengüter
- Verpflichtung der Gläubigen, zum Unterhalt des Klerus beizutragen
- Recht der Kirche für die Zwecke ihrer Sendung zeitliche Güter zu erwerben und besitzen
- Anspruch kirchlicher Amtsträger auf Entlohnung

⁵⁶ Fahrnberger, 137.

⁵⁷ Mörsdorf, 445.

⁵⁸ Vgl. Pree, 1043-1044.

- Beteiligung erfahrener bzw. sachkundiger Laien an der kirchlichen Vermögensverwaltung

4. 2 Änderungen bei der Besoldung der Priester

In Hinblick auf die anstehenden Änderungen im Benefizialwesen hatte sich das Konzil auf das seit den Anfängen der Christenheit geltende Prinzip der Solidarität nach dem Vorbild der Urgemeinde von Jerusalem besonnen. Der Geistliche hat als Tischgenosse seines Bischofs nicht Anspruch auf ein Amtsgehalt, sondern auf einen angemessenen Anteil an dem, was allen gemeinsam ist. Der Bestand der Pfründe mit individueller Dotation, deren Rechnisse nicht abhängig waren von der Aufwendigkeit des Amtes, sondern von der Qualität und Kapazität seiner Ausstattung, widersprach dem Gedanken der Solidarität. Da das Anliegen der Kirche die Verkündigung der Christusbotschaft ist, ist der Rechtssatz, dass mit einem Kirchenamt der Anspruch auf ein Amtsgehalt verbunden ist, über das der Amtsinhaber zu seinem angemessenen Lebensunterhalts frei verfügen kann, nicht unanfechtbar. Nach dem neuen Leitbild hat der Geistliche nicht Anspruch auf ein Amtsgehalt, sondern Anwartschaft auf ein Stipendium, das nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit zu bestimmen ist und das für jene Bedürfnisse ausreichen soll, die das Priesterdekret des Konzils ausgesprochen hatte.⁵⁹ In dem Bemühen, dem geistlichen Amt den Vorrang vor der Pfründe zu geben und für alle Geistlichen eine ausreichende Besoldung sicherzustellen, hat das zweite Vatikanische Konzil die Weisung erteilt, das sogenannte Benefizialsystem aufzugeben oder wenigstens so zu reformieren, dass die mit dem Amt verbundene Pfründe oder das Recht auf die Einkünfte aus der Pfründe als Nebensache gilt und dem kirchlichen Amte selbst der erste Platz eingeräumt wird.⁶⁰

Zentrale Stellen, in denen die Forderung zur Abschaffung des Benefizialsystems und die damit verbundene Neuordnung des Unterhalts des Klerus niedergeschrieben sind, finden sich in den **Absätzen 20 und 21 im Dekret über Dienst und Leben der Priester (Presbyterorum ordinis)**:

- **PO Abs. 20:** „Die Priester, die, dem Dienst Gottes geweiht, das ihnen übertragene Amt erfüllen, haben Anspruch auf eine gerechte Entlohnung; denn `jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert´ (Lk 10,7), und `der Herr hat angeordnet, daß jene, die das Evangelium verkünden, auch vom Evangelium leben´ (1 Kor 9,14). Falls nicht anderweitig eine gerechte Entlohnung der Priester sichergestellt ist, sind darum

⁵⁹ Vgl. Fahrnberger, 154.

⁶⁰ Vgl. Mörsdorf, 445.

die Gläubigen selbst, zu deren Besten die Priester ja arbeiten, in einer echten Verpflichtung gehalten, dafür Sorge zu tragen, daß den Priestern das zu einem ehrbaren und würdigen Leben Notwendige gegeben werden kann. Die Bischöfe aber müssen die Gläubigen an diese ihre Verpflichtung mahnen und Richtlinien ausarbeiten lassen - sei es jeder für seine Diözese oder, besser, mehrere zugleich für ein gemeinsames Gebiet -, durch die für eine angemessene Entlohnung derer, die im Dienst am Volke Gottes irgendein Amt verwalten oder verwaltet haben, gesorgt wird. Die Entlohnung des einzelnen, die sowohl auf die Natur des Amtes wie auf die örtlichen und zeitlichen Umstände Rücksicht nimmt, muß grundsätzlich für alle die gleiche sein, die in denselben Verhältnissen leben; sie sei ihrer Stellung angemessen und gewähre ihnen außerdem die Möglichkeit, nicht nur eine pflichtgemäße Entlohnung derer vorzusehen, die den Priestern dienen, sondern auch von sich aus die Armen in einem gewissen Umfang zu unterstützen; denn der Dienst an den Armen stand in der Kirche von Anfang an hoch in Ehren. Diese Entlohnung sei außerdem so, daß sie den Priestern gestattet, jährlich den verdienten und notwendigen Urlaub zu nehmen; die Bischöfe müssen für dessen Ermöglichung sorgen. Die erste Bedeutung freilich muß dem Amt, das die geweihten Diener ausüben, zugemessen werden. Deshalb soll das sogenannte Benefizialsystem aufgegeben oder wenigstens so reformiert werden, daß der Benefiziumsteil oder das Recht auf die aus der Übergabe des Amtes fließenden Einkünfte als zweitrangig gilt und der erste Platz im Recht dem kirchlichen Amt selbst eingeräumt wird; deshalb muß künftig jegliches ständig übertragene Amt so verstanden werden, daß es zur Erfüllung eines geistlichen Zweckes verliehen ist.⁶¹

- **PO Abs. 21:** „Man soll stets das Beispiel der Gläubigen der Urgemeinde von Jerusalem vor Augen haben, in der `ihnen alles gemeinsam war´ (Apg 4,32) und `einem jeden gegeben wurde, was er nötig hatte´ (Apg 4,35). Es ist deshalb höchst angemessen, wenigstens in Gebieten, in denen die Entlohnung des Klerus ganz oder zum Teil von den Gaben der Gläubigen abhängt, daß die zu diesem Zweck gegebenen Gelder bei einer bestimmten Diözesanstelle gesammelt werden, deren Verwaltung der Bischof hat, unter Beiziehung einiger delegierter Priester und, wo es geraten erscheint, von wirtschaftlich sachverständigen Laien. Es ist auch zu wünschen, daß außerdem in den einzelnen Diözesen oder Gebieten, soweit möglich, ein gemeinsamer Fonds angelegt wird, durch den die Bischöfe Verpflichtungen gegenüber anderen, die im Kirchendienst stehen, genügen und die verschiedenen Diözesanbedürfnisse befriedigen können; daraus sollen auch reichere Diözesen ärmere unterstützen, damit ihr Überfluß deren Mangel abhelfe. Dieses gemeinsame Vermögen muß in erster Linie aus den Gütern angelegt werden, die aus den Gaben der Gläubigen stammen, aber auch aus anderen Quellen, die vom Recht zu bestimmen sind. Bei den Völkern, in denen die soziale Vorsorge zugunsten des Klerus noch nicht genügend geordnet ist, sollen ferner durch die Bischofskonferenzen, unter Beobachtung der kirchlichen und zivilen Gesetze, entweder Einrichtungen auf Diözesanebene, die auch untereinander zusammengeschlossen sein können, oder Einrichtungen für verschiedene Diözesen zusammen geschaffen oder eine Vereinigung für das ganze Gebiet gegründet werden, durch die unter Aufsicht der Hierarchie genügend für ausreichende Rücklagen und sogenannte Krankenversicherung wie auch für den gebührenden Un-

⁶¹ Rahner/Vorgrimler, 594-595.

terhalt der kranken, invaliden und alten Priester gesorgt wird. Die Priester aber sollen eine solche Einrichtung nach ihrer Gründung, angeregt vom Geist brüderlicher Solidarität, unterstützen, an der Last der anderen teilnehmen und dürfen dabei zugleich das Wissen haben, daß sie so ohne Angst vor der Zukunft, fröhlichen Sinnes, gemäß dem Evangelium, die Armut pflegen und sich ganz dem Heil der Seelen hingeben können. Die Verantwortlichen aber mögen sich darum kümmern, daß gleichartige Institute der verschiedenen Nationen sich zusammenschließen, um so größere Bedeutung und weitere Verbreitung zu erlangen.“⁶²

In Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Versorgung der Priester bekannte sich das Konzil zum Sustentationsprinzip, indem es festschrieb, dass die Priester als dem kirchlichen Dienst gewidmete Kleriker Anspruch auf wirtschaftliche Grundversorgung hätten. Dieser Anspruch gehörte zum Inhalt des vom Konzil als präzisierungsbedürftig erkannten Inkardinationsverhältnisses, wonach der Inkardinationsobere in die Verantwortung genommen ist, die wirtschaftliche Versorgung der Kleriker auch tatsächlich zu gewährleisten. Außer und über den Grundanspruch hinaus hatte das Konzil mit dem Renumerationssystem zu Gunsten der im Kirchendienst stehenden Priester in moderner und realistischer Weise ein neuartiges Konzept der Konkretisierung des Sustentationsanspruchs in das kirchliche Rechtsleben eingeführt. Das Sustentationsprinzip hatte auf die Inkardination verwiesen. Für das Renumerationsprinzip konnte mit Anklängen an das Lohnprinzip ein anderer ideengeschichtlicher Hintergrund aufgezeigt werden. Es lassen sich darin auch Parallelen zur kirchlichen Soziallehre erkennen.⁶³

In der Folge mussten diese im Dekret niedergeschriebenen Forderungen in rechtliche Normen umgegossen werden. Die konkrete Revision des Benefizialwesens bzw. die Neuordnung der Entlohnung der Kleriker übertrug Papst Paul VI. im August 1966⁶⁴ mit dem *Motuproprio* „*Ecclesiae Sanctae*“ 8 Abs 2 bzw. Abs 1 der Codex-Reformkommission.⁶⁵ Dabei herrschten über das Ausmaß der Neugestaltung des Benefizialwesens und damit über das rechte Verständnis von PO Art. 20 und 21 im Laufe der Revisionsarbeiten zum CIC unterschiedliche Auffassungen.⁶⁶ Nach jahrelangen Beratungen wurde die endgültige Lösung im Codex/1983 in c. 1272 ff. niedergeschrieben. Die Regelung nach dem CIC/1983 wird im folgenden Punkt dargestellt.

⁶² Rahner/Vorgrimler, 595-596.

⁶³ Vgl. Platen, 80.

⁶⁴ Vgl. Platen, 85.

⁶⁵ Althaus, MK, 1272, 1.

⁶⁶ Althaus, MK, 1272, 2.

5. Abschaffung des Benefizialsystems im CIC/1983

5. 1 Zentrale Bestimmungen

Wie im vorhergehenden Kapitel bereits dargestellt, hat die Abschaffung des Benefizialwesens eine Neuordnung der Versorgung der Priester zur Folge. Die nachstehenden Kanones enthalten die Regelungen dieser beiden Bereiche:

- **Can. 281** - § 1. Wenn die Kleriker sich dem kirchlichen Dienst widmen, verdienen sie eine Vergütung, die ihrer Stellung angemessen ist, dabei sind die Natur ihrer Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit sie mit ihr für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für eine angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen.
§ 2. Ebenso ist Vorsorge zu treffen, daß sie jene soziale Hilfe erfahren, durch die für ihre Erfordernisse bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder im Alter angemessen gesorgt ist.
§ 3. Verheiratete Diakone, die sich ganz dem kirchlichen Dienst widmen, haben Anspruch auf Vergütung, mit der sie für ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt sorgen können; wer aber wegen eines Zivilberufes, den er ausübt oder ausgeübt hat, Vergütung erhält, hat aus diesen Einkünften für sich und die Erfordernisse seiner Familie zu sorgen.
- **Can. 1272** - In den Regionen, in denen noch Benefizien im eigentlichen Sinn bestehen, ist es Aufgabe der Bischofskonferenz, durch Erlaß entsprechender, mit dem Apostolischen Stuhl abgestimmter und von ihm genehmigter Normen, das Benefizialwesen so zu gestalten, daß die Erträge, ja sogar, soweit möglich, selbst das Vermögen der Benefizien der in can. 1274, § 1 genannten Einrichtung nach und nach übertragen werden.
- **Can. 1274** - § 1. In den einzelnen Diözesen hat es eine besondere Einrichtung zu geben, die Vermögen oder Gaben zu dem Zweck sammelt, daß der Unterhalt der Kleriker, die für die Diözese Dienst tun, gemäß can. 281 gewährleistet ist, falls nicht anders für sie vorgesorgt ist.
§ 2. Wo die soziale Vorsorge für den Klerus noch nicht angemessen geordnet ist, muß die Bischofskonferenz dafür sorgen, daß eine Einrichtung besteht, durch welche die soziale Sicherheit der Kleriker hinreichend gewährleistet wird.
§ 3. In den einzelnen Diözesen ist, soweit erforderlich, ein allgemeiner Vermögensfonds einzurichten, durch den die Bischöfe in die Lage versetzt werden, den Verpflichtungen gegenüber den anderen Kirchenbediensteten Genüge zu leisten und den verschiedenen Erfordernissen der Diözese nachzukommen, und durch den auch die reicheren Diözesen die ärmeren unterstützen können.
§ 4. Je nach den örtlichen Umständen können die in den §§ 2 und 3 genannten Zwecke geeigneter durch einen Verbund diözesaner Einrichtungen erreicht werden oder durch Kooperation oder auch durch geeigneten Zusammenschluß für verschiedene Diözesen, ja sogar für das ganze Gebiet einer Bischofskonferenz.
§ 5. Diese Einrichtungen sollen, soweit möglich, so verfaßt werden, daß sie auch nach weltlichem Recht Wirksamkeit erhalten.

5. 2 Anordnungen des c. 1272 CIC/1983⁶⁷

5. 2. 1 Aufhebung des Benefizialrechts des CIC/1917

Mit Inkrafttreten des CIC/1983 am 27. November 1983 wurde gemäß c. 6 § 1 n. 1 CIC/1983 das gesamte Benefizialrecht des CIC/1917 (cc. 1409-1488) aufgehoben. Nach universal-kirchlichem Recht ist damit die Rechtsfigur des Benefiziums beseitigt, sodass aufgrund des CIC/1983 neue Benefizien nicht mehr errichtet werden können. Die Aufhebung des Benefizialrechts hat jedoch die rechtliche Existenz bestehender Benefizien, d.h. diese in ihrer Rechtspersönlichkeit, nicht berührt. Bis zu diesem Zeitpunkt errichtete Benefizien sind nicht beseitigt worden, sondern bestehen weiter. Sie sind als öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts zu qualifizieren (c. 116 § 1 CIC/1983).⁶⁸ Die Bestimmungen über die Errichtung und Veränderung von Benefizien sowie über deren Verleihung und Verlust sind durch das neue Ämterrecht (cc. 145-196) ersetzt und annähernd hinreichend geregelt. Das Kapitel über Rechte und Pflichten der Benefiziaten (cc. 1472-1483 CIC/1917) hingegen hinterlässt durch seine formale Aufhebung eine Lücke, sofern die Benefizien als solche fortbestehen.⁶⁹

5. 2. 2 Ermächtigung und Verpflichtung der Bischofskonferenz

In den Regionen, in denen heute noch „Benefizien im eigentlichen Sinn“ (im lateinischen Originaltext: „beneficia proprie dicta“) bestehen, wird die Bischofskonferenz ermächtigt, durch Erlaß von (mit dem Apostolischen Stuhl vorgängig abgestimmten und von diesem nachgängig approbierten) Normen das Benefizialrecht neu zu ordnen. Diese Ermächtigung bzw. Zuweisung einer Gesetzgebungsbefugnis beinhaltet zugleich die Verpflichtung, entsprechend der inhaltlichen Weisung von c. 1272 CIC/1983 zu handeln. Die Vorschrift des c. 1272 CIC/1983 ist keine Kannbestimmung, deren Anwendung von einem Handlungsbedarf abhängig ist. Die Vorschrift von c. 1274 § 1 CIC/1983, eine besondere zentrale diözesane Einrichtung für den Unterhalt der Kleriker zu schaffen, hat hingegen subsidiären Charakter. Sie gilt für den Fall, dass die Versorgung nicht in anderer Weise gewährleistet ist. Nur insofern ist c. 1272 CIC/1983 mit seinem Verweis auf c. 1274/CIC 1983 nicht zwingendes Recht.

⁶⁷ Vgl: Schmitz, Bestimmungen, 443-450.

⁶⁸ Schmitz, Besoldung, 100.

⁶⁹ Heimerl/Pree, 5/326.

5. 2. 3 Zielpunkte für die inhaltliche Gestaltung der Normen der Bischofskonferenz

Die Vorschrift des c. 1272 CIC/1983 zeigt zwei Zielpunkte für die inhaltliche Gestaltung der Normen der Bischofskonferenz auf:

- **Unabdingbares Mindestziel** ist, die Benefizialerträge dem in c. 1274 § 1 bestimmten zentralen diözesanen Fonds zuzuführen, soweit dessen Zielsetzung nicht auf andere Weise sichergestellt ist.
- **Gewünschtes Höchstziel** ist, wenn irgend möglich, das Benefizialvermögen selbst dem genannten zentralen Fonds zu übertragen.

Die Bischofskonferenz hat zu prüfen, ob sich das Höchstziel erreichen lässt oder ob dem aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gewichtige Gründe entgegenstehen. Der Bischofskonferenz ist zur Neuordnung des Benefizialwesens keine Frist gesetzt, so dass sie nicht unter Zeitdruck steht. Denn das mit c. 1272 CIC/1983 gesetzte Ziel muss nicht unverzüglich, sondern soll nach und nach angegangen werden.

Das Höchstziel ist eindeutig bestimmt. Die Übertragung der Benefizialvermögen an den zentralen Fonds bedeutet letztlich deren Übereignung an einen neuen Rechtsträger mit der Folge, dass die bestehenden Benefizien rechtlich als solche aufgelöst werden. Von der den Benefizien in c. 1409 CIC/1917 zugedachten Sinngebung bleibt nur mehr das reine geistliche Amt bestehen. Diese Regelungsweise wurde von der italienischen Bischofskonferenz gewählt (siehe Kapitel 6. 3).

Das Mindestziel hingegen ist nicht so eindeutig gefasst. Die Übertragung der Benefizialerträge an einen diözesanen Fonds kann auf verschiedene Weise geschehen:

- Die Benefizialerträge können derart in das Eigentum der zentralen Einrichtung überführt werden, dass der Benefizieninhaber nicht mehr das Recht besitzt, die Erträge zu beziehen. Er erhält seinen Unterhalt aufgrund eines anderen Rechtstitels von einer andern Institution. Diese Weise der Verwirklichung von c. 1272 CIC/1983 kommt dem Höchstziel am nächsten.
- Das Mindestziel wird aber auch erreicht, wenn dem Benefizieninhaber nicht das Recht auf die Erträge genommen, sondern dieses nur beschnitten wird, in der Weise, dass der Benefizieninhaber auf eine Entlohnung entsprechend der in der diözesanen Besoldungsordnung

festgesetzten Höhe beschränkt wird und die diese Bezüge übersteigenden Beträge der zentralen Einrichtung zufallen. Die wiederum kann geschehen, indem die Benefizialerträge zentral verwaltet werden und der Benefizialinhaber seine Bezüge von der zentralen Besoldungsstelle erhält oder die Benefizialerträge mit der gemäß der diözesanen Besoldungsordnung zustehenden Entlohnung verrechnet werden. Über die zentrale Verwaltung der Benefizialerträge hinaus ist auch eine zentrale Verwaltung der Benefizialvermögen selbst möglich.

5. 2. 4 Begriff „beneficia proprie dicta“

Mit der Verwendung des Begriffs „beneficia proprie dicta“ (in der deutschen Übersetzung: „Benefizien im eigentlichen Sinne“) in c. 1272 CIC/1983 will der Gesetzgeber nach der Aufhebung des universalkirchlichen Benefizialrechts nicht für alle bestehenden Benefizien, sondern nur für einen bestimmten Teil der Benefizien partikularrechtliche Sonderregelungen ermöglichen. Auf jene Benefizien, die nicht „beneficia proprie dicta“ sind, kann c. 1272 CIC/1983 nicht angewendet werden. Damit stellt sich die Frage, durch welche Kriterien sich die in c. 1272 CIC/1983 genannten von den anderen Benefizien abgrenzen lassen:

Heimerl/Pree vertreten in ihrem „Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche“ die Ansicht, dass mit der Bezeichnung „beneficia proprie dicta“ jene Benefizien ausgenommen werden sollten, die von ihrer Gründung her ohne Vermögensmasse aus dauerndem und sicherem Stammvermögen, das zum Unterhalt des Benefiziaten wenigstens beiträgt, bestehen.⁷⁰ Althaus stimmt im Münsterischen Kommentar dieser Interpretation zu.⁷¹ Sog. „Benefizien“, die nur aus dem Kirchenamt und einem Einkommen aus anderen Mitteln bestehen (z.B. allein diözesane Haushaltsmittel oder Missionssammlungen) fallen nicht unter den in c. 1272 verwendeten Begriff.

Fest steht, dass unter c. 1272 CIC/1983 nicht nur die Benefizien auf der Ebene der Pfarrei, sondern selbstverständlich auch diejenigen auf der Ebene des Bistums, z.B. Mensalvermögen, Domkapitel fallen.⁷² Die Regelung der letztgenannten Benefizien dürfte allerdings unter Berücksichtigung der staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten und nicht zuletzt der konkordatären Vereinbarungen noch schwieriger sein als die Regelung im pfarrlichen Bereich. Der teil-

⁷⁰ Heimerl/Pree, 5/324.

⁷¹ Althaus, MK, 1272, 5.

⁷² Vgl. Althaus, MK, 1272, 3.

kirchliche Gesetzgeber, der zur Neuregelung des Benefizialwesens insgesamt ermächtigt und verpflichtet ist, kann sich dieser Aufgabe jedoch nicht entziehen. Ob sich für diesen Bereich von Bischofsamt und Domkirche generelle Weisungen aufstellen lassen, muss allerdings bezweifelt werden.⁷³

5. 3 Anordnungen des c. 281 CIC/1983

Die Regelung des c. 281 CIC/1983 ist insgesamt neu. Die Vergütung des Klerus für geleistete Arbeit, die Sicherstellung seines Lebensunterhaltes und die Vorsorge für den Klerus in alten und kranken Tagen hatten im CIC/1917 ihre Grundlage im Rechtsinstitut des Weihetitels. Es durfte niemand geweiht werden, dessen späterer Lebensunterhalt nicht gesichert war. Im CIC/1983 wurden die Weihetitel insgesamt abgeschafft und kommen darin nicht mehr vor. Die Grundlage für den Anspruch des Klerikers auf Vergütung und Versorgung bildet nunmehr die Inkardination.⁷⁴ Gemäß den Weisungen des CIC/1983 in den cc. 269 n. 1, 295 § 2 und 384 ist der Inkardinationsordinarius rechtlich zur Versorgung seiner Kleriker verpflichtet. Neben dem aufgrund der Inkardination gegebenen Grundanspruch auf Versorgung regelt der CIC/1983 in c. 281 nähere Normen für die Ausgestaltung des wirtschaftlichen und sozialen Auskommens der Kleriker.⁷⁵ C. 281 CIC/1983 bestimmt, dass die Kleriker eine Entlohnung verdienen (im lateinischen Originaltext: „remunerationem merentur“), die ihrer Stellung angemessen ist, wobei die Natur ihrer Aufgabe sowie die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen sind. C. 281 § 2 fordert die soziale Absicherung der Kleriker im Krankheitsfall, bei Arbeitsunfähigkeit und im Alter. Zuletzt befasst sich c. 281 § 3 mit der Situation der verheirateten Diakone, wobei unterschieden wird zwischen Diakonen, die sich ganz dem kirchlichem Dienst widmen (diese haben Anspruch auf Entlohnung) und Diakonen, die einen Zivilberuf ausüben.

Auffallend im Wortlaut des c. 281 ist, dass an keiner Stelle ausdrücklich von einem Recht der Kleriker auf Entlohnung und auf soziale Hilfe die Rede ist, wie dies beispielsweise für die im Kirchendienst stehenden Laien in c. 231 § 2 CIC explizit geregelt ist. Dennoch kann nach Ansicht Platens aufgrund der Wortwahl in c. 281 § 1 (aufgrund des darin enthaltenen klaren

⁷³ Vgl. Schmitz, Bestimmungen, 460.

⁷⁴ Vgl. Reinhardt, MK, 281, 2.

⁷⁵ Vgl. Platen, 126.

Verweises auf PO 20. 1 und somit auf Lk 10, 7) sowie aufgrund der Textgeschichte zu c. 281 von einem klaren Rechtsanspruch des Klerikers auf Entsorgung ausgegangen werden.⁷⁶

5. 4 Anordnungen des c. 1274 CIC/1983

Weitere maßgebliche Bestimmungen für die Umsetzung der konziliaren Weisungen zur Sicherstellung der Klerikerversorgung finden sich in dem sehr umfangreichen c. 1274 CIC/1983. In § 1 dieses Kanons findet sich ein Verweis auf c. 281 CIC/1983: In den einzelnen Diözesen soll es besondere Einrichtungen zur Sammlung von Vermögen und Gaben geben, die den Unterhalt der Kleriker gem. c. 281 gewährleisten, falls dies nicht auf andere Weise geschieht. Die Errichtung eines solchen Unterhaltsfonds auf diözesaner Ebene stellt also keine unabdingbare Pflicht dar. Falls ein solcher Fonds errichtet wird, hat das Paritkularrecht die konkrete rechtliche Ausgestaltung (z.B.: grundsätzliche Aussagen zur Speisung oder Verwaltung des Fonds) zu regeln.⁷⁷ Neben der Sicherstellung der Besoldung der Kleriker ist gemäß c. 1274 § 2 für deren soziale Absicherung zu sorgen. Der Umfang dieser Absicherung ist in c. 281 § 2 umschrieben (s.o.). Es ist nicht Gegenstand des c. 1274 § 2, über die Art und Weise einer ausreichenden sozialen Versorgung eine konkrete Regelung festzusetzen. Diese Absicherung kann grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Träger (z. B.: Staat oder privatrechtliche organisierte Versicherungskassa) fallen.⁷⁸ In § 3 geht es um die unter Umständen erforderliche Einrichtung einer weiteren Vermögensmasse.⁷⁹ Diese hat grundsätzlich drei Funktionen: Sicherung des Unterhalts der Kirchenbediensteten, Absicherung verschiedener Erfordernisse der Diözese sowie die Unterstützung der ärmeren Diözesen durch die reicheren.⁸⁰ C. 1274 § 4 führt verschiedene Möglichkeiten eines Zusammenwirkens der in den Paragraphen 2 und 3 genannten Einrichtungen (Fonds) an: einen Verbund, eine Zusammenarbeit oder einen Zusammenschluss diözesaner Institute. Als eine der wenigen gesamtkirchlichen Vorgaben zur Organisation dieser diözesanen Institute fordert § 5 vom partikularrechtlichen Gesetzgeber, dass dieser die kirchliche Rechtsperson dergestalt konstituiert, dass sie nach staatlichem Recht Wirksamkeit hat. Gemeint sind hiermit die unter den §§ 1 bis 3 genannten Institute sowie die Zusammenschlüsse gemäß § 4. Es geht darum, dass die selbst-

⁷⁶ Vgl. Platen, 127-128.

⁷⁷ Vgl. Althaus, MK, 1274, 8-9.

⁷⁸ Vgl. Althaus, MK, 1274, 10.

⁷⁹ Vgl. Kalde, 88-90.

⁸⁰ Vgl. Althaus, MK, 1274, 15.

ständigen Rechtspersonen der Kirche, die nicht, wie z. B. die Bistümer, Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ebenfalls staatliche Rechtsfähigkeit erhalten.⁸¹

⁸¹ Althaus, MK, 1274, 20.

6. Partikularrechtliche Lösungen

6. 1 Regelung der österreichischen Bischofskonferenz

In Österreich bildete sich seit der Zeit Josephs II. eine staatliche Kongrua-Gesetzgebung heraus: Die aus den eingezogenen Kirchengütern bestehenden, vom Staat verwalteten Religionsfonds sollten, gegenüber dem Pfründerertragnis subsidiär, das Einkommen der Pfarrer sichern. Im Laufe der Zeit wurden überdies eigentliche Staatszuschüsse gegeben, um die Kongrua als Ergänzung des Differenzbetrages zwischen Pfründen (Orts-)Einkommen und der congrua sustentatio, dem notwendigen Mindesteinkommen, zu gewährleisten. Nach 1939 erfolgte diese Kongrua-Ergänzung aus kircheneigenen diözesanen Mitteln, vor allem aus den Kirchenbeiträgen. Die zunehmende Schwierigkeit, kleinere land- und forstwirtschaftliche Flächen, aus denen die Pfarrpfründen meist bestanden, rationell zu nützen, veranlasste zu Zusammenschlüssen oder zur Zentralisierung der Pfrüdenutzung. Zwar blieb die Pfründe grundsätzlich noch primäre Existenzgrundlage des Pfarrers, faktisch und zunehmend auch partikulargesetzlich – durch Erlass von Besoldungsordnungen – ging man zu einem Gehaltssystem über.⁸²

Nach Inkrafttreten des CIC/1983 erfolgte allerdings keine Änderung gemäß c. 1272 CIC/1983 im Sinne einer Neuregelung des Benefizialwesens durch die Österreichische Bischofskonferenz. Der vom Apostolischen Stuhl gebilligte Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz vom 1.07.1983 sieht die Beibehaltung des bisherigen Benefizialsystems vor. Demzufolge wird auch weiterhin bei der Errichtung einer Pfarrei die Pfarrpfründe als öffentliche juristische Person errichtet (Abl ÖBK 1 [1984] 15). Zur Erlangung der staatlichen Rechtspersönlichkeit bedarf es der Hinterlegung der Errichtungsurkunde bei der obersten Kultusbehörde. Für die Verwaltung (ausdrücklich aber nicht für die Verleihung) der Benefizien wurden die einschlägigen Bestimmungen des CIC/1917 als Partikulargesetz für Österreich bis zum Erlass einer Neuordnung der Materie in Kraft gesetzt (Abl ÖBK 1 [1984] 5 iVm Abl ÖBK 3 [1989] 25).⁸³ Diese partikularrechtliche Lösung der Österreichischen Bischofskonferenz ist nach wie vor in Kraft.

Nachdem es keine für alle österreichischen Diözesen verbindliche Regelung der Österreichischen Bischofskonferenz gab und gibt, regelten die einzelnen Diözese jeweils eigenständig,

⁸² Heimerl/Pree, 5/366.

⁸³ Althaus, MK, 1272, 14.

wie die Einkünfte aus Benefizien bei ihnen zu behandeln seien. Das Pfründeneinkommen wird demnach in den meisten österreichischen Diözesen entweder als „Ortseinkommen“ oder „Lokaleinkommen“ bezeichnet und wird in der jeweiligen diözesanen Besoldungsordnung geregelt. Das Orts- oder Lokaleinkommen wird in fast allen Diözesen nach Abschlag eines Spesenersatzes für die Verwaltung in die Bezüge eingerechnet. Über das Pfründeneinkommen ist in den meisten Diözesen jährlich eine Abrechnung vorzulegen (sog. Pfründeneinbekenntnis oder Fassion). Was als Pfründeneinkommen gewertet wird, ist in den österreichischen Diözesen unterschiedlich geregelt.⁸⁴

Aufgrund des verschiedenen Grades der vorhandenen Regelungen und auch der zur Verfügung gestandenen Informationen fallen die nun folgenden Darstellungen der Bestimmungen in den einzelnen Diözesen unterschiedlich umfangreich aus. Da die meisten Informationen über die Situation in der Erzdiözese Salzburg vorliegen, wird mit dieser Diözese begonnen. Es folgen die Darstellungen in den Diözesen Wien, St. Pölten, Graz-Seckau und Eisenstadt, die über sehr ähnliche Regelungen verfügen. Davon weichen die im Folgenden dargestellten Bestimmungen in der Diözese Gurk und in der Diözese Linz ab. Zuletzt wird auf die Situationen in den Diözesen Feldkirch und Innsbruck eingegangen, die über keine Regelung in diesem Bereich verfügen. Unter Punkt 6.1.10 wird zuletzt ein Überblick über die in allen Diözesen vorhandenen Pensionsfonds gegeben.

6. 1. 1 Erzdiözese Salzburg

Das Gebiet der Erzdiözese Salzburg umfasst 208 Pfarreien, die vorhandenen Benefizien haben dabei eine Grundfläche von ca. 715 ha.⁸⁵ Bis zum Jahr 1979 galt in der Erzdiözese für die Pfründenverwaltung das Recht des CIC/1917. Mit Ausnahme von in der Bauordnung niedergelegten Bestimmungen gab es keine diözesanrechtliche Pfründenverwaltungsordnung. Bei den bischöflichen Visitationen wurden Fragen im Zusammenhang mit den Benefizien erörtert, im allgemeinen hatten die Benefizieninhaber aber ziemlich freie Hand und große Eigenständigkeit.⁸⁶ Seit 1979 ist von Seiten der Finanzkammer das Bemühen vorhanden, das Pfründenvermögen in den Pfarreien zu erfassen und zahlreiche ungeklärte Zugehörigkeitsverhältnisse

⁸⁴ Vgl. Heimerl/Pree, 5/368-370.

⁸⁵ Angaben entstammen dem unveröffentlichten Vortrag von Frau Dr. Katzinger „Gegenwärtige Ordnung des Pfründewesens im Erzbistum Salzburg“ am Studentag über Pfründewesens der Diözese Innsbruck am 23.04.2004.

⁸⁶ Vgl. Paarhammer, 295.

von Vermögenswerten (ob Kirchenvermögen oder Pfründegut) zu ordnen. Seit diesem Jahr ist auch geregelt, dass die Interkalarfrüchte dem Pfründenvermögen zufallen.⁸⁷

- **Rechtliche Regelung**

In Hinblick auf die Frage der Besoldung geistlicher Pfründeninhaber wurden erstmals **1980** in der „**Besoldungsordnung für die Priester der Erzdiözese Salzburg**“ (Beilage zum Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg Nr. 12, Dezember 1980) unter § 12 „Lokaleinkommen“ die Erträge aus den Pfründen rechtlich erfasst:

„§ 12 Lokaleinkommen

1. Lokaleinkommen sind die Erträgnisse aus der Nutzung von Vermögensmassen, welche nach dem Kirchenrecht mit einem Amt ständig verbunden sind und zur Sustentation des jeweiligen Amtsträgers dauernd bestimmt sind, wobei der Amtsträger einen Rechtsanspruch auf die Nutzung des Vermögens hat, ob die Erträgnisse in Geld oder Geldeswert bestehen.
2. Die Nutzung der in Abs. (1) beschriebenen Vermögensmassen hat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ohne Schädigung der Substanz zu erfolgen. Über die Erträgnisse ist jährlich Abrechnung zu legen.
3. Das Lokaleinkommen wird mit seinem Reinertrag, sofern dieser 20% des Pfarrgrundgehaltes übersteigt (Freibetrag), zu 70% in die Bezüge eingerechnet.
4. Übersteigt das Lokaleinkommen den zustehenden Betrag gemäß der Besoldungsordnung, so ist anzunehmen, daß Überschüsse nach can. 1473 CIC vorliegen, die im Sinne dieses Canons zu verwenden sind.
5. Dem Amtsträger steht es frei, auf ein Lokaleinkommen zu verzichten. Bei einem solchen Verzicht wird das Lokaleinkommen auf die Bezüge nicht eingerechnet. Der Verzicht bedarf der Annahme durch den Ordinarius. Der Verzicht ist jederzeit widerrufbar.
6. Hat der Amtsträger auf die Einkünfte aus dem Lokaleinkommen verzichtet, aber die Verwaltung des Vermögens behalten, so fließt der Ertrag der eb. Finanzkammer zu; dem Verwalter gebühren 30% des Reinertrages als Verwaltungsgebühr.
7. Wird die Verwaltung bei Verzicht nicht durch den Amtsträger vorgenommen, so geht diese auf die eb. Finanzkammer über, die auch die gesamten Erträgnisse einzubehalten berechtigt ist.
8. Stolgebühren und Meßstipendienanteile sowie der Wert der benützten Wohnung werden nicht als Lokaleinkommen angerechnet.“

Die aus der praktischen Anwendung dieser Regelung gewonnenen Erkenntnisse flossen in die „**Änderung der Besoldungsordnung für die Priester der Erzdiözese Salzburg**“ (Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg Nr. 6, Juni 1993) ein, **die mit 1. Jänner 1994 in Kraft trat**. Die Neufassung von § 12 „Lokaleinkommen“ lautet folgendermaßen:

⁸⁷ Vgl. Paarhammer, 295.

„§ 12 Lokaleinkommen

1. In Pfarren, in denen eine Pfründe vorhanden ist, werden deren Erträge teils als zusätzliches Einkommen für den Pfarrer, teils zur Sachbedarfsdeckung hinsichtlich pfründeneigener Liegenschaften der betreffenden Pfarre und teils zur Dotierung eines Priesterbesoldungsfonds im Sinne des Canon 1272 CIC verwendet.
2. Die Nutzung des Pfründenvermögens hat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und ohne Schädigung der Substanz zu erfolgen. Die Vorlage von jährlichen Pfründenabrechnungen ist nur dann erforderlich, wenn im Einzelfall eine entsprechende Weisung der eb. Finanzkammer vorliegt.
3. Aus den jährlichen Brutto-Einnahmen aus Miet-, Pacht-, Baurechts- und Schotterabbauverträgen, sowie aus den Erlösen aus Holzverkäufen darf sich der Pfarrer 10% als Lokaleinkommen entnehmen. Das Lokaleinkommen ist nach oben – auch im Falle der Betreuung zweier Pfarren – mit insgesamt S 50.000,- limitiert. Dieses Limit wird im Bedarfsfalle durch Verordnung jeweils neu festgesetzt. Einnahmen, auf die der Pfarrer keinen Anspruch hat, sind bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres zu 40% an den diözesanen Priesterbesoldungsfonds abzuführen. Die verbleibenden Einnahmen werden auf dem Pfründenkonto der Pfarre gutgeschrieben und finden im Bedarfsfalle zur Sachbedarfsdeckung hinsichtlich pfründeneigener Liegenschaften der betreffenden Pfarre Verwendung. Eine hiervon abweichende Nutzung von Pfründenvermögen bedarf der Zustimmung der eb. Finanzkammer.
4. Zinserträge dürfen als Lokaleinkommen nicht beansprucht werden.
5. Will ein Pfarrer das ihm zustehende Lokaleinkommen nicht oder nur zum Teil beanspruchen, werden die (nicht beanspruchten) Pfründeeinnahmen zu 40% für den diözesanen Priesterbesoldungsfonds und zu 60% zur Sachbedarfsdeckung betreffend pfründeneigene Liegenschaften der betreffenden Pfarre herangezogen. Will der Pfarrer auf das Lokaleinkommen und dessen Verwaltung zur Gänze verzichten, bedarf dies eines Antrags an den Ordinarius. Wird dem Ersuchen stattgegeben, erfolgt die Verwaltung durch die eb. Finanzkammer. Die Pfründerträge werden in diesem Falle unter Einbehalt einer Durchführungsgebühr von 4% (siehe Verwaltungsblatt der Erzdiözese Salzburg 1983, Seite 164 f.) zu 40% an den diözesanen Priesterbesoldungsfonds abgeführt. 60% werden zugunsten der betreffenden Pfarrpfründe bei der erzb. Finanzkammer deponiert, verzinst und im Bedarfsfalle für deren Sachbedarf aufgewendet.
6. Ist die Existenz von Pfründenvermögen oder die Anspruchsberechtigung strittig, entscheidet die Schiedskommission, die vom Ordinarius eingesetzt wird, und sich aus je einem Vertreter des Priesterrates, des eb. Ordinariates und der eb. Finanzkammer bildet. Die Mehrheitsentscheidung dieser Kommission ist endgültig.
7. Das Lokaleinkommen unterliegt der Einkommensbesteuerung.
8. Mangels anderer Festlegung durch den Ordinarius darf auch ein Pfarrprovisor gemäß den vorstehenden Bestimmungen Einnahmen aus der Pfarrpfründe beanspruchen.“

Wichtigste Änderungen waren dabei die in § 12 n. 1 genauere Beschreibung der Verwendung des Lokaleinkommens sowie die Ersetzung des unbestimmten Begriffes „Reinertrag“ durch „Brutto-Einnahmen aus Miet-, Pacht-, Baurechts- und Schotterabbauverträge sowie [...] Erlösen aus den Holzverkäufen“ in § 12 n. 3. Zudem wurde als Neuerung in § 12 n. 3 eine Limitierung des dem Pfründeninhabers zustehenden Lokaleinkommens von ATS 50.000,- eingeführt. Präziser geregelt wurden auch der Fall des Verzichts des Pfründeninhabers auf das Lokaleinkommen bei Beibehaltung der Verwaltung bzw. der Fall von Verzicht auf Lokalein-

kommen und auf Verwaltung in § 12 n. 5. Zudem wird in § 12 n. 5 erstmals geregelt, dass 40% der Pfründeeinnahmen an den diözesanen Priesterbesoldungsfonds⁸⁸ gehen, während 60% zur Sachbedarfsdeckung für pfründeneigene Liegenschaften verwendet werden. Neu geregelt ist in § 12 n. 6 die Einsetzung einer Schiedskommission, falls es in Hinblick auf die Existenz von Pfründenvermögen oder Anspruchsberechtigung strittige Ansichten geben sollten. Ergänzungen gegenüber der Ordnung aus dem Jahre 1980 finden sich in § 12 n. 2 der die generelle Vorlage von jährlichen Pfründenabrechnungen einschränkt und diese nur im Falle einer entsprechenden Weisung der erzbischöflichen Finanzkammer vorsieht bzw. in § 12 n. 7 der Hinweis, dass das Lokaleinkommen der Einkommensbesteuerung unterliegt und in § 12 n. 8 eine Ergänzung in Hinblick auf den Pfarrprovisor.

Die letzte Novellierung der Priesterbesoldungsordnung (Verordnungsblatt Nr. 12, Dezember 2001), die vom Erzbischöflichen Konsistorium am 30.10.2001 beschlossen wurde, und **die rückwirkend mit 1.1.2001 in Geltung trat**, betrifft § 12 n. 3 des Lokaleinkommens. In der **Neufassung lautet § 12 n. 3:**

„Von den jährlichen Einnahmen (ohne Betriebskosten und ohne USt) aus

- Miet-, Pacht-, Baurechts- und sonstigen Erlösen (ausgenommen Pfarrsaalvermietung)
 - sowie Erlösen aus der Waldbewirtschaftung (abz. der Kosten für die Holzaufbringung und die Aufforstung)
- kann der Pfründeninhaber (Pfarrer) 10% als Lokaleinkommen beanspruchen.

Das Lokaleinkommen ist nach oben – auch im Fall der Betreuung mehrerer Pfarren –

- **rückwirkend ab 1.1.2001** mit insgesamt **jährlich ATS 55.000,- und**
- **ab 1.1.2002** mit insgesamt **jährlich € 4.000,- limitiert.**

Diese Obergrenze kann im Bedarfsfalle durch Verordnung neu festgesetzt werden.

Von den verbleibenden Einnahmen (90%) sind bis 31. März des Folgejahres 40% an den Priesterbesoldungsfonds der Erzdiözese abzuführen. Die restlichen Einnahmen werden dem Pfründenkonto der Pfarre gutgeschrieben und dienen zur Deckung der Sachaufwendungen und Rücklagenbildung für die Liegenschaften der betreffenden Pfarrpfründe. Eine hiervon abweichende Nutzung des Pfründevermögens bedarf der Zustimmung der Erzb. Finanzkammer.“

Das Lokaleinkommen wurde in der derzeit geltenden Regelung also noch einmal genauer definiert. Die Limitierung wurde mit ATS 55.000,- jährlich gegenüber der Ordnung von 1993 um ATS 5000,- erhöht bzw. in Hinblick auf die Euroumstellung ab dem 1.1.2002 mit jährlich

⁸⁸ Siehe Punkt 6.1.10

€ 4000,- festgelegt, wobei diese Obergrenze im Bedarfsfall durch Verordnung neu festgesetzt werden kann.

- **Verwaltungspraxis⁸⁹**

Die Verwaltung der Einnahmen aus Benefizien (v.a. bei Pachteinahmen) wird für die meisten Pfarreien der Erzdiözese Salzburg von der Finanzkammer abgewickelt. Sie kann aber auch direkt in der Pfarre erfolgen. Es gibt ein eigenes Pfründeneinbekenntnis - Formular (siehe Anhang), in dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben aufgelistet und belegt werden müssen. Diese Abrechnung wird vom Pfründenverwalter unterfertigt und zur Überprüfung und Genehmigung an die Finanzkammer weitergeleitet.

Besonderes Augenmerk auf die Benefizien wird bei Pfarrübergaben und bischöflichen Visitationen gelegt. Bei den Visitationen erfolgt eine aktuelle Überprüfung aller vorhandenen Verträge. Bei Pfarrübergaben wird das Pfründenvermögen in einem sehr detaillierten Übergabeprotokoll erfasst (siehe Anhang).

6. 1. 2 Erzdiözese Wien

In der derzeit geltenden **Besoldungsordnung für den Klerus der Erzdiözese Wien** aus dem Jahr **1988** (Wiener Diözesanblatt, 126. Jahrgang, Nr. 6, Juni 1988) ist wie in der Erzdiözese Salzburg das Lokaleinkommen (das auch als Ortseinkommen bezeichnet wird) der Pfründeninhaber in § 11 erfasst, wobei es für § 11 n. 8 noch eine ausführende Bestimmung in der Durchführungsverordnung zur Besoldungsordnung gibt. Darüber hinaus wird in der Wiener Besoldungsordnung in § 2 der Begriff der „honestas sustentatio“ bzw. der Beginn und das Ende des Anspruchs definiert:

„§ 2 „Honestas sustentatio“ – Begriff, Beginn und Ende des Anspruchs

- (1) Unter 'honestas sustentatio' ist der standesgemäße Unterhalt des Priesters zu verstehen.
- (2) Der Anspruch auf 'honestas sustentatio' gegenüber der Erzdiözese Wien entsteht durch Inkardination oder Dienstantritt.

⁸⁹ Angaben entstammen dem unveröffentlichten Vortrag von Frau Dr. Katzinger „Gegenwärtige Ordnung des Pfründewesens im Erzbistum Salzburg“ am Studientag über Pfründewesens der Diözese Innsbruck am 23.04.2004.

⁸⁹ Unter anderen Einkünften sind in § 12 unter Punkt A) Einkünfte aus Religionsunterricht, unter B) Sonstige Einkünfte und unter Punkt C) Abfertigungen angeführt.

- (3) Der Anspruch erlischt mit der Beendigung des Dienstes in der Erzdiözese Wien, mit der Exkardination oder mit dem Tod.
- (4) Dieser Anspruch gegenüber der Erzdiözese Wien mindert sich insoweit und so lange, als Unterhalt von dritter Seite geleistet wird und der Priester Einkünfte im Sinne des § 12⁹⁰ bezieht.

§ 11 Ortseinkommen (Lokaleinkommen)

- (1) Unter Lokaleinkommen sind die Erträge (Geld oder Geldeswert) aus der Nutzung von Vermögensmassen, welche nach dem CIC 1917 mit einem Amt ständig verbunden waren und in deren Genuß Amtsträger noch stehen, zu verstehen.
- (2) Die Nutzung der in Abs. 1) beschriebenen Vermögensmassen hat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ohne Schädigung der Substanz zu erfolgen. Über die Erträge ist jährlich eine Abrechnung (Einbekenntnis) zu legen. Der Ordinarius bestimmt durch Verordnung Näheres über dieses jährliche Einbekenntnis.
- (3) Das Ortseinkommen wird nach dem Abzug der abzugsfähigen Ausgaben für die Verwaltung zur Gänze auf die Bezüge angerechnet.
- (4) Übersteigt das gemäß Abs. 3) einzurechnende Ortseinkommen den zustehenden Bezug gemäß der Besoldungsordnung, so wird angenommen, daß Überschüsse im Sinne des Canon 282 § 2 CIC 1983 vorliegen.
- (5) Dem Amtsträger steht es frei, auf ein Ortseinkommen zu verzichten. Der Verzicht bedarf der Annahme durch den Ordinarius.
- (6) Hat der Amtsträger auf das Ortseinkommen verzichtet, so fließt der Ertrag der Erzdiözese Wien zu.
- (7) Die Art und die Höhe der abzugsfähigen Ausgaben gemäß Abs. 3) werden in der im Abs. 2) erwähnten Verordnung des Ordinarius bestimmt.
- (8) Priesteranteile an Stolgebühren und Messstipendien werden bis zu einem Betrag von S 20.000,- pro anno nicht als Ortseinkommen angesehen. Der übersteigende Betrag ist auf den Diözesanbruttobezug anzurechnen (siehe Durchführungsverordnung).“

Zur Durchführung der Besoldungsordnung wurden für den Klerus der Erzdiözese Wien in der Durchführungsverordnung im Jahr 1988 (Wiener Diözesanblatt, 126. Jahrgang, Nr. 6, Juni 1988) im Zusammenhang mit dem Ortseinkommen folgende Bestimmungen erlassen:

„3. Zu § 11 Ortseinkommen:

Alle Priester, die Einkünfte von mehr als S 20.000,- gemäß § 11 Pkt. 8 beziehen, sind verpflichtet, jeweils bis zum 30. April des Folgejahres den Nachweis über das Einkommen des Vorjahres zu erbringen.

Entsprechend diesem Nachweis erfolgt die gehaltmäßige Endabrechnung für das vergangene Jahr (ähnlich einem Jahresausgleich). Die auf Grund dieser Endabrechnung monatlich einzubehaltenden Beträge werden als Akontobeträge angesetzt (siehe auch 4.)“

Vergleichsweise zur Salzburger Regelung ist die Wiener Regelung weniger detailliert. Neu an der Wiener Ordnung ist die Festsetzung eines „Freibetrages“ von jährlich ATS 20.000,- für

Stolgebühren und Messstipendien, die nicht in das Ortseinkommen eingerechnet wird. Darüber hinausgehende Beträge werden wie in Punkt 3 der DVO beschrieben in den Gehalt des Priesters eingerechnet. Bezüglich der in § 11 n. 2 und n. 7 Besoldungsordnung erwähnten Verordnung über die Erstellung eines Pfründeneinbekenntnisses ist weiterhin jene aus dem Jahr 1976 in Kraft.

Diese sehr ausführliche Regelung „**Bestimmungen über die Erstellung von Pfründeneinbekenntnissen und Interkalarabrechnung**“ (Wiener Diözesanblatt, Nr. 1, 1. Jänner 1976, 114. Jahrgang) führt unter Punkt 1 an, für welche Pfründen diese Bestimmungen gelten.

Punkt 2 zählt die auszuweisenden Einnahmen auf:

- a) Pachtzinseingänge
- b) Mietzinseingänge
- c) Erlöse aus Verkauf von Holz, Bodenfrüchten und Wein
- d) Deputate, Geld- und Naturalleistungen
- e) Ortsüblicher Pachtzins bei selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
- f) Ertrag aus nutzbaren Rechten (z.B. Jagd-, und Fischereipachtzins)
- g) Zinsen aus Geldguthaben und Wertpapieren im Eigentum der Pfründe

Punkt 3 nennt Ausgaben, die anerkannt werden:

- a) Mit dem Grundbesitz verbundene Steuern, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsprämien; ev. Mehrwertsteuer
- b) Kommassierungskosten, Wegbaubeiträge, Beiträge zur Wassergenossenschaft
- c) Mit dem Pfründenvermögen verbundene Stiftungsverbindlichkeiten (z.B. Messen, Graberhaltung).
- d) Werbungskosten für die Einnahmen aus Punkt 2 c)
- e) Aufforstungskosten und Kosten für Pflegemaßnahmen im Pfründenwald und für Waldaufsicht
- f) Werbungskosten bei Deputaten und Naturalleistungen
- g) Kosten der Verwaltung des Pfründenvermögens
- h) Prozesskosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Pfründenvermögens

Als **nichtabzugsfähige Abgaben** nennt **Punkt 4** Bauauslagen jedweder Art an und in Pfründengebäuden. **Punkt 5** regelt den Fall der **Selbstverwaltung der Pfründe** durch den Pfarrer, das Stift, das Kloster oder den Provisor. Diese können sich 10% des Reinertrages einbehalten.

6. 1. 3 Diözese St. Pölten

Auch die Diözese St. Pölten regelt in ihrer **Besoldungsordnung für die Priester** aus dem Jahre **1988** das Lokaleinkommen (St. Pöltener Diözesanblatt, Nr. 14, 15. Dezember 1988) ebenso wie die Erzdiözesen Salzburg und Wien als einen in das Grundgehalt der Priesters einzurechnenden Betrag.

„§ 12 Lokaleinkommen

- (1) Lokaleinkommen sind die Erträge aus Benefizialvermögen, die zur Sustentation des jeweiligen Benefiziaten bestimmt sind, wobei der Benefiziat einen Rechtsanspruch auf die Nutzung des Vermögens hat, gleich, ob die Erträge in Geld oder Geldeswert bestehen.
- (2) Dem Benefiziaten steht es frei, auf die Erträge zu verzichten, wobei der Verzicht auf ein Lokaleinkommen nicht auf die Bezüge eingerechnet wird; der Verzicht bedarf der Annahme durch den Ordinarius.
- (3) Hat der Benefiziat auf die Einkünfte aus dem Lokaleinkommen verzichtet, aber die Verwaltung des Vermögens behalten, so fließt der Ertrag der Diözese zu, dem Verwalter gebühren 20 von Hundert der Erträge als Verwaltungsgebühren unter Ausschluß von Kapitalerträgen.
- (4) Wird die Verwaltung bei Verzicht nicht durch den Benefiziaten übernommen, so geht diese auf die Diözese über, die auch die gesamten Erträge einzubehalten berechtigt ist.
- (5) Die Nutzung von Benefizialvermögen, bei dem nicht auf den Ertrag verzichtet wurde, ist so durchzuführen, daß eine gleichmäßige Nutzung der Substanz und des nachhaltigen Ertrages erzielt wird.
- (6) Das Lokaleinkommen wird ebenfalls zur Gänze in die Bezüge eingerechnet, wobei für die Verwaltung ein Abschlag von 20 vom Hundert unter Ausschluß von Kapitalerträgen gebührt.
- (7) Übersteigt das Ertrag den zustehenden Bezug nach dem Besoldungsschema, so ist anzunehmen, daß Überschüsse im Sinne von Can. 1473 CIC 1917 in Verbindung mit dem Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz 1/1984/Z. 5, S 5 vorliegen.
- (8) Die Überschüsse dürfen vom Benefiziaten nicht bezogen werden, sondern der Benefiziat ist verpflichtet, den Überschuß an die Diözese abzuliefern (Can. 1272 CIC).
- (9) Der Benefiziat ist verpflichtet, jährlich im nachhinein bis zum 31. Jänner des Folgejahres das Ertrag des Benefizialvermögens der Diözese bekanntzugeben. Der Ordinarius bestimmt durch Verordnung, wie der genaue Vorgang bezüglich der Einrechnung des Lokaleinkommens zu erfolgen hat.
- (10) Wird der Nachweis über die Erträge trotz Setzung einer Nachfrist durch die Bischöfliche Behörde nicht erbracht, ist diese berechtigt, das Lokaleinkommen zu schätzen und die Einrechnung nach dem Schätzwert vorzunehmen.
- (11) Stolgebührenanteile und Meßstipendienanteile sowie der Wert der innegehabten Wohnung werden nicht als Lokaleinkommen berechnet.“

Gemäß § 12 Abs 9 der Besoldungsordnung wurde eine **Bischöfliche Verfügung zur Regelung des Vorgangs bei der Berechnung des Lokaleinkommens von Benefizien** in der Diözese St. Pölten erlassen (St. Pöltner Diözesanblatt, Nr. 14, 15. Dezember 1988)

„§ 1 Die Benefiziaten in der Diözese St. Pölten sind verpflichtet, das Lokaleinkommen jährlich bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres in Form eines Bekenntnisses der Finanzkammer der Diözese St. Pölten bekanntzugeben.

§ 2 Die Belege über die Höhe der Ausgaben sind dem Einbekenntnis anzuschließen. Diese Belege sind von der Finanzkammer der Diözese St. Pölten nach Überprüfung zurückzustellen.

§ 3 Das Lokaleinkommen ist dergestalt auf die diözesanen Bezüge anzurechnen, dass der Nettoertrag des Jahres im kommenden Jahr zu je ein Zwölftel auf die Bezüge des Benefiziaten angerechnet werden und zwar vermindert um die zehnprozentige [Korrektur im St. Pöltner Diözesanblatt, Nr. 3, 15. Februar 1989: 20igprozentige] Verwaltungsgebühr.

§ 4 Übersteigt das Lokaleinkommen den Bezug nach der Priesterbesoldungsordnung, so ist der übersteigende Betrag bis spätestens 30. Juni des Folgejahres an die Finanzkammer der Diözese St. Pölten, vermindert um die 20prozentige Verwaltungsgebühr, abzuliefern.

§ 5 Legt der Benefiziat das Einbekenntnis nicht oder nicht rechtzeitig vor, so kann die Bischöfliche Behörde das Lokaleinkommen schätzen.

Wird das Einbekenntnis trotz Setzen einer Nachfrist nicht gelegt, so ist die Bischöfliche Behörde berechtigt, die Bezüge des Benefiziaten ganz oder teilweise bis zur Legung des Einbekenntnisses einzustellen.

§ 6 Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1989 in Kraft. St. Pölten, am 1. Dezember 1988 Zl. O-1816/88“

Im **Bischöflichen Dekret über das Rechts- und Liegenschaftsreferat** (St. Pöltner Diözesanblatt, Nr. 2, 15. Februar 1994) wurde in Punkt 2 bestimmt, dass die Verwaltung der Pachtangelegenheiten der Diözese, der Pfründen, der Pfarrkirchen sowie die Verwaltung der verzichteten Pfründe Aufgabe des Liegenschaftsreferates ist.

In der Jahresabrechnung der Diözese St. Pölten für das Jahr 1998 machten die Einnahmen aus Interkalaren und Pfründenverwaltung 1,48 % (ca. ATS 7,2 Millionen) der Gesamteinnahmen (ATS 478 Millionen) dieser Diözese aus und spielen daher neben den Hauptposten „Kirchenbeiträge“ (ca. 87,1 %) und „staatliche Wiedergutmachung“ (ca. 9,7 %) in der Mittelaufbringung nur eine geringe Rolle.⁹¹

6. 1. 4 Diözese Graz-Seckau

In der Diözese Graz-Seckau existiert eine **Besoldungsordnung aus dem Jahr 1972** (Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau: 1972/XIII), die ebenfalls in § 12 das Ortseinkommen aus Pfründenvermögen erfasst:

⁹¹ Hagel, 479.

„§ 12 Ortseinkommen

- (1) Ortseinkommen sind die Erträge aus der Nutzung der Vermögensmassen, welche mit einem Amt ständig verbunden und zur Sustentation des jeweiligen Amtsträgers dauernd bestimmt sind, wobei der Amtsträger einen Rechtsanspruch auf die Nutzung des Vermögens hat, gleich ob die Erträge in Geld oder Geldeswert bestehen.
- (2) Die Nutzung der in Abs. 1 beschriebenen Vermögensmassen hat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ohne Schädigung der Substanz zu erfolgen. Über die Erträge ist jährlich Abrechnung (Fassion) zu legen.
- (3) Das Ortseinkommen wird nach Abschlag eines Spesenersatzes für die Verwaltung in die Bezüge eingerechnet.
- (4) Übersteigt das gemäß Abs. 3 einzurechnende Ortseinkommen den zustehenden Bezug gemäß der Besoldungsordnung, so ist anzunehmen, daß Überschüsse im Sinne des Canon 1473 CIC vorliegen.
- (5) Diese Überschüsse dürfen vom Amtsträger nicht bezogen werden, sondern ist der Amtsträger verpflichtet, den Überschuß an die Diözese abzuliefern, wobei er eine Gebrauchswidmung gemäß Canon 1473 bestimmen kann. Die Überschüsse sind für die Zwecke, die der abliefernde Amtsträger bestimmt hat, sonst für allgemeine fromme Zwecke zu verwenden; die konkrete Zweckverwendung bestimmt im letzten Fall der Ordinarius.
- (6) Dem Amtsträger steht es frei, auf die Nutzung zu verzichten, wobei bei Verzicht ein Ortseinkommen auf die Bezüge nicht angerechnet wird; der Verzicht bedarf der Annahme durch den Ordinarius.
- (7) Hat der Amtsinhaber auf ein Ortseinkommen verzichtet, so fließt der Ertrag der Diözese zu; dem Amtsträger gebührt jedoch für verbleibende Verwaltungsaufgaben ein Spesenersatz.
- (8) Die Höhe des Spesenersatzes nach Abs. 3 bzw. Abs 7. wird festgelegt und verlautbart.
- (9) Stolgebühren- und Meßstipendienanteile sowie der Wert der innegehabten Wohnung werden nicht als Ortseinkommen eingerechnet.“

Darüber hinaus findet sich im **Abl. 1972/II** eine **Regelung über die Erstellung der Pfründeneinbekenntnisse** (siehe Anhang). Im **Abl. 1976/XIII** findet sich eine sehr detaillierte **Neuordnung der Sarta-tecta- Pflicht** (siehe Anhang). Diese befasst sich mit den in den cc. 1476 und 1477 grundgelegten Pflichten der Pfründenverwalter bezüglich der baulichen Erhaltungsmaßnahmen der pfründeneigenen Gebäude. Eine solche Regelung existiert lediglich in dieser Diözese.

6. 1. 5 Diözese Eisenstadt

Auch in der Besoldungsordnung für die Priester der Diözese Eisenstadt (Amtliche Mitteilungen der Diözese Eisenstadt, Nr. 275, 15. April 1983, 1983/4) ist unter § 11 das Ortseinkommen (Lokaleinkommen) – allerdings vergleichsweise recht knapp - geregelt:

„§ 11 Ortseinkommen (Lokaleinkommen)

- (1) Ortseinkommen sind die Erträge aus der Nutzung der Vermögensmassen, welche mit einem Amt ständig verbunden und zur Sustentation des jeweiligen Amtsträgers dauernd bestimmt sind, wobei der Amtsträger

einen Rechtsanspruch auf die Nutzung des Vermögens hat, gleich ob die Erträge in Geld oder Geldeswert bestehen.

- (2) Ist mit einem kirchlichen Dienstposten ein örtliches Stelleneinkommen (Lokaleinkommen) verbunden, so wird dieses monatlich mit einem Zwölftel des Jahresbetrages auf den gebührenden Grundgehalt in Anrechnung gebracht.

Das Einbekenntnis über die Höhe des örtlichen Stelleneinkommens ist in der von der Finanzkammer jeweils geforderten Form vorzulegen.“

6. 1. 6 Diözese Gurk

Die Diözese Gurk hat zusammengefasst folgende Regelung getroffen: Der Pfründeninhaber verzichtet freiwillig auf die Pfründerträge. Als Pfründeneinkommen verbleibt ihm die Nutzung der Wohnung und des Pfarrgartens sowie des Brennholzes. Über die Verwendung des Ertrages des Benefiziums entscheidet die bischöfliche Behörde, die diesen in der Regel der Pfarre (Pfarrkirche) als diözesanen Zuschuss gewährt. Dieser Ertrag ist für die Erhaltung des Pfründen- und Kirchenvermögens heranzuziehen. Verwalter sind im Auftrag der Diözese der Pfarrer und der Pfarrkirchenrat. Die Pfründe – bzw. Interkalarrechnungen sind in die Kirchenrechnung einzubeziehen, Gehaltsbezüge unter dem Titel Lokaleinkommen entfallen.⁹²

Folgende Bestimmungen in Bezug auf das Benefizialvermögen sind dabei in der Diözese Gurk in Kraft: Das **Kirchliche Verordnungsblatt für die Diözese Gurk**, Nr. 2, 10. April **1986** befasst sich mit **Holzschlägerungen im Pfründen- und Kirchenwald** (siehe Anhang). Im **Kirchlichen Verordnungsblatt für die Diözese Gurk**, Nr. 4, 10. August **1988** finden sich unter Punkt 6. Bestimmungen zur „Vereinfachung der Pfründenrechnung“:

„Bei der Dechantenkonferenz am 3. und 4. Februar 1987 in St. Georgen/L. war man einhellig der Auffassung, dass die Pfründenrechnung zu vereinfachen sei. Nach einem Jahr der Überlegung hat die Dechantenkonferenz am 4. Februar 1988 die nachfolgende Regelung mehrheitlich gutgeheißen:

Der CIC 1983 kennt keine Pfründe mehr. Er ordnet sogar an, dass diese ehestens in einen neuzuschaffenden diözesanen Vermögensträger für die Besoldung des Klerus einzubringen sind, sofern nicht anders für den Unterhalt der Kleriker vorgesorgt ist. Demgegenüber hat die Österreichische Bischofskonferenz angeordnet, daß bei jeder Neuerrichtung einer Pfarre auch eine Pfründe zu schaffen ist (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 1/1984). Durch ein weiteres Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz (a.a.O) wurde das Partikularrecht bezüglich der Benefizialverwaltung in Geltung gelassen.

Demnach sind die Erträge der Pfründen zum Lebensunterhalt der Pfründeninhaber bestimmt. Gemäß Fassionsordnung der Diözese Gurk (KVBl. 1940, Nr. 20) sind die Erträge vom Pfründeninhaber einzubekennen, um den entsprechenden Gehaltsabzug durchführen zu können.

⁹² Vgl. Heimerl/Pree, 5/350.

Damit dem Wunsch nach Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen werden kann, ist es erforderlich, daß die investierten Pfarrer eine Verzichtserklärung auf die Pfründenerträge abgeben. Als Pfründeneinkommen verbleiben ihnen jedoch die freie Nutzung der Wohnung im Pfarrhaus und des Pfarrgartens sowie der Anspruch auf unentgeltliche Entnahme von Brennholz aus dem Pfründenwald für den Eigenbedarf von Pfarrhof und Seelsorge-räumen gemäß den Bestimmungen über Holzschlägerungen im Pfründen- und Kirchenwald (KVBl. Nr. 2/1986) Mit Wirksamkeit vom 1.1. 1988 wird beschlossen bzw. verfügt:

Da durch den Kirchenbeitrag der Unterhalt der Kleriker, die für die Diözese Dienst tun, gemäß can. 281 CIC 1983 gewährleistet ist, unterbleibt bis auf weiters die Errichtung der besonderen Einrichtung gem. can. 1274 CIC 1983.

Bezüglich der Verwendung des der Diözese zustehenden Ertrages und der Verwaltung der vakanten und ver-zichteten Benefizien gilt folgendes:

- 1) Prinzipiell entscheidet die bischöfliche Behörde über die Verwendung des Pfründenertrages. Bis auf weiteres wird aber der Ertrag der vakanten und verzichteten Benefizien grundsätzlich der Pfarre (Pfarrkirche) als diözesaner Zuschuß gewährt (ausgenommen davon sind besondere Rege-lungen im Einzelfall). Daher ist die Zuwendung der Erträge im Haushaltsplan darzustellen.
- 2) Zum Verwalter des im Eigentum der Pfründe als juristische Person bleibenden Vermögens wer-den der Pfarrvorsteher und der Pfarrkirchenrat als Beauftragte der Diözese bestellt. Auf schriftli-chen Wunsch der Pfarrvorstehers kann die Verwaltung der Pacht- und Mietangelegenheiten jedoch durch die zentralen Abteilungen des Ordinariates geführt werden.
- 3) Die Verwaltung durch den Pfarrkirchenrat hat nach den Bestimmungen der Pfarrkirchenratsord-nung zu erfolgen:
 - a) Die Erträge sind in erster Linie für die Erhaltung des Pfründenvermögens, dann für die Erhaltung des Kirchenvermögens heranzuziehen.
 - b) Die Sonderregelung für Holz- und Grundverkäufe bleibt bestehen.
- 4) Die Pfründen- und Interkalarrechnung ist in das Formular der Kirchenrechnung einzubeziehen. Die Spesen für die Pfründenverwaltung können verrechnet werden.
- 5) Gehaltsabzüge unter dem Titel „Lokalstelleneinkommen“ entfallen. Einbekenntnisse sind keine mehr zu legen.

Die diesem Kirchlichen Verordnungsblatt beiliegende Übertragungserklärung ist bis zum 30. September 1988 unterfertigt dem Bischöflichen Ordinariat Gurk vorzulegen.“

Die letzte aktuelle Änderung im Zusammenhang mit dem Unterhalt des Klerus betreffen die im **Kirchlichen Verordnungsblatt für die Diözese Gurk**, Nr. 4, 20. September 2000 unter Punkt 4. erlassenen Bestimmungen zum **Kapitalertrags- und Liegenschaftsankaufsfonds** der Diözese Gurk. Dieser soll zur Sicherung des Unterhaltes der Kleriker und zur Erhaltung der kirchlichen Vermögenssubstanz dienen (siehe Anhang).

6. 1. 7 Diözese Linz

Im **Linzer Diözesanblatt**, CXXX, 1. April 1984, Nr. 4 wurde unter dem Titel **„Verleihung und Verwaltung von Benefizien (Pfründen)“** unter Punkt 56 wie folgt verlautbart:

„Der neue Codex verlangt im can. 1272 eine Neuordnung und Umgestaltung des Benefizialwesens in der Weise, daß die Erträge und soweit möglich, auch das Vermögen der Benefizien selbst an eine besondere diözesane Einrichtung übertragen werden kann. Der Diözesanbischof hat daher nach Beratung im Konsistorium verfügt, daß das Vermögen der Pfründen und sonstiger Benefizien in der Diözese Linz, soweit dies zweckmäßig ist, nach Maßgabe folgender Bestimmungen von der Finanzkammer verwaltet wird:

1. Bei künftigen Verleihungen von Pfarren, die über ein nennenswertes Pfründenvermögen verfügen, wird in der Regel nur noch ein Teil der Pfründe an den Pfarrer übertragen. Die Verwaltung des restlichen Pfründenbesitzes erfolgt über die Finanzkammer.
2. Benefizien in Pfarren, die vorübergehend oder auf längere Zeit von einem Provisor versorgt und mitbetreut werden, sind grundsätzlich von der Finanzkammer zu verwalten. Dem steht nicht entgegen, daß unter besonderen Umständen ein Pfarradministrator bestellt werden kann, dem ein Teil der Pfründe zur Verwaltung anvertraut wird.
3. Jene Priester, die bereits vor dem 1.3.1984 auf ein Pfarrbenefizium investiert wurden oder denen die Verwaltung einer Pfründe als Administrator übertragen wurde, bleiben im vollen Genuß ihrer wohlverworbenen Rechte, es sei denn, daß mit der Finanzkammer im gegenseitigen Einvernehmen eine andere Regelung vereinbart wird.“

Laut Auskunft der Diözese Linz⁹³ werden die Pfründeninhaber jährlich um die Jahresabrechnung des örtlichen Pfründeneinkommens des Vorjahres ersucht (siehe Anhang). Im Einbekennnisformular sind unter dem Titel „Einnahmen“ als zu bekennende folgende taxativ angeführt:

- Einnahmen aus Verpachtung von Pfründengrund der Kirche
- Einnahmen aus Verpachtung von sonstigen Grundstücken
- Einnahmen aus Vermietung, Einnahmen aus Schlägerung (Bruttoerlös)
- Einnahmen aus nutzbaren Rechten (Jagdrecht, Fischerei, Deputate, Sonst. Erlöse)
- Zinseinnahmen

Bei den Ausgaben sind demonstrativ folgende Posten aufgezählt:

- Stiftungsgottesdienste
- Grundsteuern und Pflichtleistungen: nur für verpachtete, nicht für verbaute Grundstücke, die auf den Pfründeninhaber entfallen
- Waldausgaben: Schlägerungskosten, Wiederaufforstungskosten
- Sonstige Ausgaben: Bankspesen und – zinsen

Als Verwaltungspauschale erhält der Pfründeninhaber 30% vom Überschuss, der sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben errechnet, mindestens aber Euro 150,-. Darüber gebe es aber keine schriftliche Vereinbarung in der Diözese, dies werde aufgrund mündlicher Überlieferung so gehandhabt.

6. 1. 8 Diözese Feldkirch⁹⁴

In der Diözese Feldkirch wurde die Besoldungsordnung für den Klerus nicht im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht. Laut Auskunft der Leiterin der Rechtsabteilung der Diözese Feldkirch werden die Einnahmen aus den Pfründen in erster Linie zu deren Erhaltung verwendet. Sollte es darüber hinaus gehende Einnahmen geben, werden diese für fromme Zwecke verwendet. Auf alle Fälle werden diese Einkünfte nicht von der Besoldungsordnung im Sinne eines Ortseinkommens oder Lokaleinkommens als anrechenbarer Posten in das Grundgehalt erfasst. In einem weiteren Telefonat mit dem Finanzkammerdirektor der Diözese Feldkirch erklärte dieser, dass man von Seite der Finanzkammer nicht über die genauen Einkünfte aus den einzelnen Pfründen Bescheid wisse. Aber im Gegensatz zu anderen österreichischen Diözesen sei die Höhe der Einkünfte aus den Pfründen sehr bescheiden, sodass sich das Erfassen dieser Einkünfte gar nicht lohne. Es gebe höchstens drei bis vier Pfarreien, die mit Pfründen ausgestattet seien, die ein höheres Einkommen umfassen. Diese Pfarren habe man insofern im Auge, als bei der Vergabe von Subventionen von Seiten der Finanzkammer sicherlich zuerst auf die Einnahmen aus den Pfründen verwiesen werde.

6. 1. 9 Diözese Innsbruck

Die Diözese Innsbruck berücksichtigt in ihrer nicht im Verordnungsblatt veröffentlichten Besoldungsordnung kein Orts- oder Lokaleinkommen. Geregelt ist lediglich im Innsbrucker Diözesanblatt, Jg. 78, Nr. 5, September/Oktober 2003 ein **monatlicher Wohnungszuschuss** ab 01.01.2004 in der Höhe von € 100,- für Diözesanpriester, die in einer Wohnung im Eigenbesitz leben und denen keine Wohnungsmöglichkeit seitens einer Pfarre oder der Diözese zur Verfügung steht. Darüber hinaus wurde 1997 im Zusammenhang mit der neuen Besoldungsordnung die Errichtung eines „**Solidaritätsfonds für Priester und Pfarrhaushälterinnen**“

⁹³ Unveröffentlichtes Schreiben der Finanzkammer Linz, Rechts- und Liegenschaftsreferat, 23.09.2004

⁹⁴ Die folgende Darstellung basiert auf zwei Telefonaten, die mit der Leiterin der Rechtsabteilung der Diözese Feldkirch, Frau Mag. Weber, sowie mit dem Finanzkammerdirektor, Herrn Dir. Eller, im September 2004 geführt wurden.

beschlossen. Gespeist wird dieser Subventionsfonds durch Gehaltsverzichte von Priestern, Legate (Testamente), Erträge von Pfarrfründen und Beiträgen der Finanzkammer. Gewartet wird der Fonds durch die Bischöfliche Finanzkammer (Diözesanblatt Innsbruck, Jg. 79, Nr. 3, Mai/Juni 2004).

6. 1. 10 Pensionsfonds in den österreichischen Diözesen

Die Altersversorgung der Weltpriester wird aufgrund eines Beschlusses der Österreichischen Bischofskonferenz vom 10.11.1988 durch diözesane Pensionsfonds gesichert. Diese wurden von den einzelnen Diözesen in der Finanzkammer errichtet, aber nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Die Verwaltung obliegt dem Diözesanökonom, die Buchführung ist getrennt von der Diözese zu führen. Der Fonds wird aus Kirchenbeiträgen und den sonstigen Einkünften der Diözese gespeist. Die Mittel sind für die Altersversorgung der Weltpriester der Diözese zweckgebunden⁹⁵:

- **Wien:** Dekret und Statut des „Pensionsfonds für die Priester der Erzdiözese Wien vom 28. Dezember 1988, in: Abl Wien 1989, 40
- **Salzburg:** Statut des „Pensionsfonds [für die Priester] der Erzdiözese Salzburg“ vom 03. März 1989, in: Abl Salzburg 72 (1989) 44f.
- **Linz:** Dekret und Statut des „Pensionsfonds für die Priester und die Laien der Diözese Linz“ vom 09. März 1989, in Abl Linz 1989, 42.
- **Eisenstadt:** Dekret und Statut des „Pensionsfonds für die Priester der Diözese Eisenstadt“ vom 15. März 1989, in: Abl Eisenstadt 1989, 32.
- **Gurk:** Statut des Pensionsfonds [für die Priester] der Diözese Gurk“, in : Abl Gurk 1989, 11.
- **St. Pölten:** Statut des „Pensionsfonds [für die Priester] der Diözese St. Pölten“ in Abl St. Pölten 1989, 20.
- **Feldkirch:** Statut des „Pensionsfonds [für die Priester] der Diözese Feldkirch“ in: Abl Feldkirch 1989, 61;
- **Innsbruck:** Statut des Pensionsfonds [für die Priester und Angestellten] der Diözese Innsbruck“ in Abl Innsbruck 1993, 3⁹⁶

⁹⁵ Heimerl, Pree, 5/171.

⁹⁶ Vgl. Schmitz, Besoldung, 100-101.

- **Graz – Seckau:** Der kirchliche Vermögensfonds dieser Diözese ist mit keinem der hier genannten Fonds identisch. Er wurde bereits 1973 errichtet mit der Aufgabe, kirchliches Vermögen zu erwerben, zu verwalten und zu nutzen. Teilnehmer des Fonds können kirchliche juristische Personen sein; ihnen kommen Anteilsrechte zu. Er dient der (freiwilligen) gemeinsamen Nutzung von Pfründenliegenschaften und unter anderem der Wiederveranlagung von Veräußerungserlösen.⁹⁷

6.2 Regelung durch die Deutsche Bischofskonferenz

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bestehen Benefizien im Sinne des c. 1272, weshalb die Deutsche Bischofskonferenz grundsätzlich angehalten ist, das Benefizialwesen in ihrem Bereich entsprechend neu zu ordnen. In Deutschland ist allerdings die historisch gewachsene und staatskirchenrechtlich bedingte und auch konkordatär vereinbarte Rechtslage regional so vielfältig gestaltet, dass eine detaillierte Regelung dieser Materie seitens der Deutschen Bischofskonferenz nicht möglich ist. Deren Normsetzungskompetenz dürfte sich vielmehr auf Rahmenrichtlinien beschränken. Die Deutsche Bischofskonferenz wurde allerdings bisher in dieser Hinsicht noch nicht tätig.⁹⁸

6.2.1 Gesetz der bayrischen (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens

Die bayrischen Erz(-) Bischöfe haben nicht gewartet, bis eine entsprechende Regelung durch die Deutsche Bischofskonferenz erlassen wurde, sondern haben für den Bereich des Freistaates Bayern selbst Initiative ergriffen.⁹⁹ Die sog. „Bayrische Bischofskonferenz“ hat am 8.11.1984 eine Neuregelung des Benefizialrechts mit dem Gesetz der bayrischen (Erz-) Bischöfe zu Neuordnung des Pfründewesens (KiPfrWG) beschlossen. Dieses Gesetz wurde dem Hl. Stuhl gemäß c. 1272 vorgelegt und fand in Rom Billigung. Diese wurde mit Schreiben der Kongregation für den Klerus vom 8. Januar 1986 ausgesprochen.¹⁰⁰ Da die „Bayrische Bischofskonferenz“ jedoch keine Körperschaft im Sinne des c. 449 ist, mussten die einzelnen Bischöfe diese gemeinsame Regelung jeweils als Diözesangesetz erlassen.¹⁰¹

⁹⁷ Vgl. Heimerl/Pree, 5/172.

⁹⁸ Vgl. Althaus, MK, 1272, 9.

⁹⁹ Vgl. Kaiser, 609.

¹⁰⁰ Kaiser, 613.

¹⁰¹ Althaus, MK, 1272, 10.

Bei der Neuordnung des Pfründewesens wurde von den bayrischen (Erz-)Bischöfen zwar die Aufrechterhaltung der bestehenden Pfründe verfügt, aber zugleich die Errichtung neuer Pfründenstiftungen ausdrücklich untersagt (vgl. § 11 KiPfrWG). Als Zweck der Pfründestiftungen wird gemäß § 2 KiPfrWG festgelegt: „Zweck der Pfründestiftungen ist der Beitrag zum Lebensunterhalt und die Bereitstellung des Wohngebäudes als Dienstsitz für den Pfründeeinhaber.“ § 3 Abs. 1 KiPfrWG legt die Trennung von Amt und Pfründe fest: „Die bisherige enge Verbindung zwischen Pfründe und Amt, die zur Folge hatte, daß dem Pfründeeinhaber lebenslang nicht nur Erträge der Pfründe, sondern auch die geistlichen Rechte des mit der Pfründe verbundenen Amtes zustanden (c. 1472 CIC/1917), wird gelöst. Das Amt ist unabhängig von der Pfründe. Die Pfründe ist ein Anhang zum Amt.“ Damit ist ausgeschlossen, dass ein Untergang der Pfründe auch den Untergang des Amtes bewirken könnte.¹⁰² Die Pfründe besitzt auch nach ihrer Trennung vom Amt weiterhin Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem und weltlichem Recht. Aufgrund der Trennung sind Besitzergreifung des geistlichen Amtes und Einweisung in die Pfründe im Gegensatz zu c. 1472 CIC/1917 zwei verschiedene und voneinander unabhängige Akte. Der zu einem Amt berufene Geistliche, der zugleich Pfründeeinhaber ist, wird nach der Besitzergreifung von dem geistlichen Amt durch den Direktor der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde in den Gebrauch (Nießbrauch) der Pfründe eingewiesen. Erst von diesem Zeitpunkt an steht dem Pfründeeinhaber der Gebrauch der Pfründe zu (§ 5 Abs. I KiPfrWG).

Hinsichtlich einer einheitlichen Ordnung der Besoldung und der Ruhestandsbezüge wurde in Bayern bislang kein Fonds im Sinne von c. 1274 § 1 errichtet, und damit erfolgte auch keine Übertragung der Pfründerträge noch der Pfründe selbst auf eine solche Einrichtung. In den bayrischen Diözesen kann allerdings derzeit durch das Kirchensteueraufkommen und konkordatäre Leistungen die standesgemäße Besoldung der Kleriker gemäß c. 281 als für absehbare Zeit gesichert angesehen werden, so daß keinerlei Handlungsbedarf besteht. Wie bereits in Kapitel 5.2.2 ausgeführt, hat die Vorschrift von c. 1274 § 1 subsidiären Charakter. Die Einrichtung eines solchen Fonds ist nämlich nur dann vorzunehmen, wenn die Sustainment der Kleriker auf keine andere Weise gewährleistet werden kann.

Das KiPfrWG kommt insgesamt voll den Weisungen des Konzilsdekrets PO und den entsprechenden Normen des CIC nach. Es schreibt ein Besoldungssystem für die Pfründeeinhaber vor, das die Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse der Kleriker, wie sie in PO Art. 20 Abs. 1

¹⁰² Vgl. Kaiser, 615.

genannt und in c. 281 normiert sind, gewährleistet und eine Entlohnung nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und Solidarität garantiert. Die Besoldung der im Dienst der Erzdiözese stehenden Geistlichen erfolgt unabhängig von der Höhe der Pfründeforderungen einheitlich nach der Besoldungsordnung der (Erz-)Diözese (§ 6 Abs. I KiPfrWG). Damit bestimmt nicht mehr die Ertragfähigkeit der Pfründe die Höhe der Besoldung, sondern die Natur des Amtes. Die Amtsinhaber erhalten die gleiche Entlohnung unabhängig davon, ob eine Pfründe dem Amt anhängt oder nicht. Daher ist der Pfründeforderer, wenn er die Pfründe selbst verwaltet, verpflichtet, den gesamten Ertrag der Pfründe an die (Erz-)Diözese abzuführen, die dafür ihre Besoldung nach der Besoldungsordnung übernimmt (§ 8 Abs. III KiPfrWG). Die Selbstverwaltung ist mittlerweile allerdings zur Ausnahme geworden, so dass die Verwaltung der Pfründe in der Regel von der zentralen Pfründeforderungverwaltung wahrgenommen wird. Damit ist auch in den meisten Fällen eine Abführung der Pfründeforderungserträge nicht mehr erforderlich, da die zentrale Pfründeforderungverwaltung darüber verfügt. Diese Regelung bezüglich der Pfründeforderungserträge macht eine Bestimmung über die Interkalarfrüchte überflüssig. Bei einer Vakanz des Amtes, dem eine Pfründe anhängt, werden die Besoldungszahlungen eingestellt und die Pfründe von einer zentralen Pfründeforderungverwaltung betreut.¹⁰³ Pfründeforderer, die die Verwaltung der Pfründe selbst übernehmen, erhalten zusätzlich noch einen Entschädigungsaufwand. Dieser Betrag wird nicht pauschal erstattet, sondern für jeden Einzelfall eigens bestimmt.¹⁰⁴

Mit den Bestimmungen des KiPfrWG wurden in den bayrischen (Erz-)Diözesen keine neuen Verhältnisse geschaffen. Es wurde vielmehr eine schon seit Jahrzehnten bewährte Praxis gesetzlich festgeschrieben. Bis zum Ende der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde das sogenannte Stelleneinkommen (= Differenz der gesamten Aufwendungen und aller Erträge in der Pfründeforderungsberechnung) berechnet. 1956 wurde im Erzbistum München und Freising durch die Dekanekonferenz eine Besoldungsneuregelung mit Zustimmung der Pfründeforderer beschlossen, welche am 1. April 1957 in Kraft trat. Diese Neuregelung sah vor, dass der alte Modus nur noch in den Fällen zur Anwendung kam, wo das Stelleneinkommen das zustehende Gehalt überstieg oder eine Pfründe selbst bewirtschaftet wurde. Bei den anderen Pfründen wurden die Einnahmen der Pfründeforderer aus den Erträgen des Pfründefordervermögens in einer Besoldungskassa zusammengefasst, und die Pfründeforderer erhielten ein monatliches Gehalt ausbezahlt. Ab 1969 wurden in allen bayrischen Diözesen die Gehälter der Seelsorger an die

¹⁰³ Vgl. Kaiser, 618.

¹⁰⁴ Vgl. Kaiser, 618.

staatliche Beamtenbesoldung angeglichen und eine zentrale Verwaltung der Pfründe angeboten.¹⁰⁵

¹⁰⁵ Kaiser, 619.

In seiner zusammenfassenden Bewertung des KiPfrWG kommt Kaiser zu folgendem Schluss: „Mit dem KiPfrWG haben die bayrischen (Erz-)Bischöfe eine vernünftige und effiziente Neuordnung des Pfründewesens in Bayern geschaffen. Sie haben mit diesem Gesetz die Weisung des c. 1272 innerhalb des Rahmens, der aufgrund der besonderen staatskirchenrechtlichen Lage im Freistaat Bayern vorgegeben war, in sachgerechter Weise umgesetzt. Dies beweist auch die Billigung dieses Gesetzes durch die Kongregation für den Klerus vom 8. Januar 1986.“¹⁰⁶ Kritisch fügt er ergänzend dazu an: „Der Titel des Gesetzeswerkes verspricht aber mehr, als er letztlich halten kann. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß sich das KiPfrWG nur auf die Benefizien auf der Ebene der Ortskirche bezieht [...]. C. 1272 schränkt aber seine Weisung nicht auf Benefizien ein, er spricht vielmehr ganz allgemein von `beneficia proprie dicta´. Dieser Begriff umfasst alle Benefizien, sowohl auf der Ebene der Ortskirche als auch auf der Ebene der Diözese (wie z.B. die Benefizien des Bischofsamtes („mensa episcopalis“) oder die an der Domkirche bzw. an den Stiftskirchen bestehenden Benefizien). Daher sind die bayrischen (Erz-)Bischöfe dazu angehalten, auch das Pfründewesen auf diözesaner Ebene neu zu ordnen.“¹⁰⁷

6.2.2 Regelung in der Erzdiözese München und Freising

Im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising, Jahrgang 1986, Nr. 12, 18. August wurde das Gesetz zur Neuordnung des Pfründewesens in der Erzdiözese München und Freising verlautbart, welches am 1.10.1986 in Kraft trat. In diesem Gesetz (siehe Anhang) finden sich alle zentralen Punkte des KiPfrWG wieder.

6.3 Regelung der Italienischen Bischofskonferenz

Vor Inkrafttreten des CIC/1983 bestand in Italien grundsätzlich auf der Grundlage des Benefizial- und Pfründewesens das System der Kongrua-Ergänzung, das seine Wurzeln einerseits in der österreichischen und andererseits in der italienischen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hatte und zum Teil unterschiedlich ausgestattet war.¹⁰⁸

Nach der Promulgation des neuen Kodex des kanonischen Rechts vom 25.01.1983 und dem darauffolgenden Abschluss der lange Zeit ins Stocken geratenen Revision des Konkordates zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Italien vom 11.2.1929 (Laterankonkordat) ist in

¹⁰⁶ Kaiser, 641.

¹⁰⁷ Kaiser, 641.

¹⁰⁸ Schmitz, Besoldung, 86.

Italien eine tiefgreifende Veränderung in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat erfolgt¹⁰⁹, die selbstverständlich auch das Vermögensrecht und damit zusammenhängend das Benefizialwesen betrafen. Die Weisungen des II. Vatikanischen Konzils und die Bestimmungen des c. 1272 haben im Vertrag vom 15.11.1984 bzw. im Gesetz Nr. 222/85 eine schnelle und durchgreifende Verwirklichung erfahren.

6. 3. 1 Zusammenfassung des Vertrages vom 15.11.1984¹¹⁰:

- Neueinteilung der Diözesen
- Neueinteilung der Pfarreien
- Pfarrkirchen wurde Rechtspersönlichkeit entzogen
- Errichtung eines „**Zentralinstituts für den Unterhalt des Klerus**“ an der italienischen Bischofskonferenz: dieses erhält seine Mittel einerseits aus Spenden, welche die Gläubigen jährlich bis zu einer bestimmten Höhe zweckgebunden für den Lebensunterhalt des Klerus diesem Institut überweisen können, andererseits aus indirekten staatlichen Beiträgen (z. B.: Teilzweckwidmung der Gläubigen von 0,8% der Einkommenssteuer)
- Errichtung eines „**Diözesaninstitutes für den Unterhalt des Klerus**“ (DIUK) in jeder Diözese: dieses wird aus den Erträgen der in dessen Eigentum übertragenen ehemaligen Benefizialgüter gespeist;
- Unterdrückung aller Benefizien jeglicher Art und Benennung bis zum 30.09.1986:
Innerhalb einer bestimmten Frist konnte das bewegliche und unbewegliche Vermögen, alle Rechte und Pflichten der als Rechtspersonen unterdrückten Kirchen und aller Benefizien steuer- und gebührenfrei im Grundbuch und im Kataster auf die neuen Eigentümer übertragen werden:
 - Alle als Rechtspersonen unterdrückten Pfarr-, Filial- und anderen Kirchen sowie alle Liegenschaften, Rechte usw. der Benefizien wurden auf die jeweiligen Pfarreien übertragen.
 - Die Liegenschaften, Rechte und Pflichten der Bischöflichen Mensa und einiger Frühmessbenefizien wurden auf die Diözese übertragen.

¹⁰⁹ Michaeler, 359.

¹¹⁰ Diese Übersicht entstammt dem unveröffentlichten Vortrag von Prälat Dr. Michaeler „Unterdrückung aller Benefizien und Neuordnung der Klerusbesoldung in Italien“ am Studientag über Pfründewesens der Diözese Innsbruck am 23.04.2004.

- Der Rest wurde auf das Diözesaninstitut für den Unterhalt des Klerus übertragen.
- Einstellung aller direkten Beiträge des Staates an die Katholische Kirche (auch die Kongrua für die Priester) mit Ende 1986.

6. 3. 2 Neuordnung der Priesterbesoldung

Aufgrund der oben erwähnten Veränderung war eine völlige Neuregelung der Priesterbesoldung in der Folge notwendig geworden. Die beiden zentralen Regelungen dabei sind:

- **Besoldung nach Punkten**

Das neue Besoldungssystem sieht für Italien vom Brenner bis Sizilien eine einheitliche Besoldung vor, und zwar nach einem festgesetzten Punktesystem. Jedem Punkt entspricht ein bestimmter Betrag, dessen Höhe periodisch von der Bischofskonferenz festgelegt wird. Die Zahl der Punkte setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt, den Alters-, Dienst-, Wohnungs-, Ortszulagen und den Zulagen für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.¹¹¹

- **Wer zahlt das Gehalt?**

Erstverantwortlich für die Besoldung der Priester sind die Gläubigen, d.h. jene Einrichtungen und Gemeinschaften, für die der Priester seine Arbeit leistet, also die Pfarrei, das Ordinariat, das Seminar usw. Ist die Einrichtung oder die Gemeinschaft, bei der der Priester seine Arbeit leistet, nicht in der Lage, zur Gänze für die von der Bischofskonferenz festgelegte Besoldungshöhe aufzukommen, kann sie die Ergänzung durch das DIUK anfordern. Hat das DIUK nicht die nötigen Mittel, um allen Ergänzungsforderungen nachzukommen, kann es die Ergänzung durch das „Zentralinstitut für den Unterhalt des Klerus“ in Rom anfordern. Diese Ergänzung wird dem Priester nicht über das DIUK ausgezahlt, sondern direkt vom Zentralinstitut.¹¹²

6. 3. 3 Bewertungen der Neuregelung

Mit dieser völligen Umgestaltung des bisherigen Systems und der Auflösung der Benefizien hat Italien eine „radikale Lösung“¹¹³ gewählt, die anfangs zum Teil schwere Kritik ausgelöst hat. Zentraler Kritikpunkt dabei war die Überführung der Liegenschaften auf das Diözesaninstitut. In Hinblick auf das Besoldungssystem nach Punkten stellt sich überdies die Frage, ob

¹¹¹ Michaeler, 399.

¹¹² Michaeler, 391-392.

¹¹³ Michaeler, 365.

die dort vorgegebene „Gleichmacherei“ noch im Sinne des c. 281 liege?¹¹⁴ Nach Einschätzung von Dr. Michaeler hat sich 18 Jahre nach dieser Umgestaltung die Lage aber völlig beruhigt. Das System habe sich bewährt und werde heute allgemein begrüßt.¹¹⁵

6. 3. 4 Regelung in der Diözese Bozen-Brixen:

In der Diözese Bozen-Brixen wurde wie in allen anderen Diözesen Italiens ein „Diözesaninstitut für den Unterhalt des Klerus“ errichtet. Im Errichtungsdekret des Diözesaninstitutes der Diözese Bozen-Brixen (Bischöfliches Dekret vom 20.09.1986, Nr. 1048/86) sind alle Benefizien aufgezählt. Diese wurden dann mit Dekret des Innenministeriums vom 30.12.1986 und mit Ergänzungsdekret vom 11.4.1988 als Rechtspersonen aufgelöst:

- die Bischöfliche Mensa von Brixen
- 259 Pfarrbenefizien
- 68 Kuratiebenefizien
- 77 Frühmeßbenefizien verschiedenster Benennung
- 10 Benefizien am Dom zu Brixen
- 42 verschiedene Stiftungen

Hiermit ist in Südtirol, wie in ganz Italien, eine Rechtseinrichtung zu Ende gegangen, die durch viele Jahrhunderte zur rechtlich wichtigsten Vermögensform der Kirche gehört hat.“¹¹⁶ Zum Ausgleich und zur Hilfe in Härtefällen, die auch aufgrund des Systems von 1984 auftreten können, wurde 1989 der „Solidaritätsfonds für Priester der Diözese Bozen-Brixen“ als selbständiger kirchlicher Fonds errichtet. Aufgabe des Fonds ist es, den Priestern einen Solidaritätsbeitrag und in einzelnen Härtefällen eine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Die Mittel erhält der Fonds aus Beiträgen der Diözese und sonstiger Institutionen, aus Spenden und Sammlungen sowie aus freiwilligen Solidaritätsbeiträgen der Priester selbst, insbesondere in Form von testamentarischen Verfügungen.¹¹⁷

¹¹⁴ Vgl. Michaeler, 403.

¹¹⁵ Michaeler, Vortrag.

¹¹⁶ Michaeler, 367.

¹¹⁷ Schmitz, Besoldung, 90.

7. Schlussbemerkungen

Die vorliegende Arbeit hat versucht, einen Einblick in die sehr komplexe Rechtsproblematik der Pfarrpfründe zu geben. Das Anliegen lag vor allem darin, beim Leser eine Sensibilität und ein Interesse für dieses Thema zu wecken.

Der Rechtsvergleich zwischen Österreich, Deutschland und Italien hat gezeigt, dass es lediglich in Italien eine für den Bereich der Italienischen Bischofskonferenz einheitliche Regelung gibt. Weder die Österreichische noch die Deutsche Bischofskonferenz haben sich bis jetzt zu einer einheitlichen Lösung durchringen können. Was auf den ersten Blick als ein Defizit erscheinen mag, entpuppt sich bei genauerer Betrachtung als sinnvoll. Zu unterschiedlich ist in den einzelnen österreichischen wie deutschen Diözesen die Entwicklung des Benefizialwesens, als das eine einheitliche Regelung angemessen wäre. Durch partikularrechtliche Lösungen in den jeweiligen Diözesen kann auf lokale Besonderheiten eingegangen werden. Negativ anzumerken ist jedoch grundsätzlich, dass weder in den österreichischen noch in den deutschen Diözesen eine Regelung des Bischöflichen Mensalvermögens getroffen worden ist.

In Hinblick auf das Vorhaben der Diözese Innsbruck, eine Regelung der Pfarrpfründe in ihrem Bereich zu entwickeln, ist festzuhalten: Die vorliegenden Ausführungen haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, eine solche Regelung unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Pfründenwesens in der jeweiligen Diözese sowie des tatsächlich vorhandenen Umfangs an Pfründen unter den Blickpunkten der Notwendigkeit und der Nützlichkeit zu gestalten. Gleichzeitig sollten die Zielsetzungen des Zweiten Vatikanischen Konzils, die zur Forderung einer Abschaffung des Benefizialsystems geführt haben, in Erinnerung behalten werden. Dies ist zum einen der Gedanke der Solidarität, dem das System der „fetten“ und „mageren“ Pfründe widerspricht. Zum anderen geht es um eine umfassende wirtschaftliche und soziale Absicherung der Kleriker, wozu ein zielgerichtetes Erfassen des vorhandenen Pfründenvermögens und der daraus resultierenden Einkünfte sowie deren effektive Verwaltung notwendig sind. Für das Finden einer solchen, für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung, bedarf es zuletzt einer offenen und kreativen Diskussion, weil es – wie bereits mehrfach angedeutet – „das Patentrezept“ im Bereich der Regelung des Pfründenwesens nicht gibt.

LITERATURVERZEICHNIS

- ALTHAUS, R., Kommentar der cc. 1272, 1274-1275 CIC, in: MK (Stand: 29. Erg.-Lfg. Mai 1998)
- BECKER, H.-J., Pfründe, in: HRG, Bd. III, 1743-1745
- ERLER, A., Stolgebühren, in: HRG, Bd. IV, 2005-2006
- FAHRBERGER, G., Das Zweite Vatikanische Konzil und die Revision des kirchlichen Vermögensrechts, in: Vermögensverwaltung in der Kirche. Administrator bonorum. Oeconomus tamquam paterfamilias (FS RITTER), hrsg. von H. PAARHAMMER, Thaur (Tirol), ²1988, 137-161
- FEINE, H. E., Kirchliche Rechtsgeschichte: die katholische Kirche, Köln ⁴1964
- GANSHOF, F. L., Beneficium, weltlich, in: HRG, Bd. I, 366-370
- GÜTHOF, E., Der Begriff des Benefiziums gemäß c. 1409 CIC/1917, in: Recht in Kirche und Staat (FS LISTL), hrsg. von W. REES, Berlin 2004, 67-78
- GÜTHOFF, E., Interkalarfrüchte, in: Lexikon des Kirchenrechts, hrsg. v. S. HAERING u. H. SCHMITZ, Freiburg u.a., 2004, 421-422.
- HAERING, S., Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht. Studien zur kanonischen Rezeption, Anerkennung und Berücksichtigung des weltlichen Rechts im kirchlichen Rechtsbereich aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983, St. Ottilien 1998.
- HAGEL, W., St. Pölten, in: Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. VI, Die Kirchenfinanzen, hrsg. E. GATZ, Freiburg 2000
- HEIMERL, H./PREE, H., unter Mitwirkung von B. PRIMETSHOFER, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich, Regensburg 1993
- HIRNSPERGER, H., Zur partikularrechtlichen Relevanz der neuen Stolgesetzgebung, in: Vermögensverwaltung in der Kirche. Administrator bonorum. Oeconomus tamquam paterfamilias (FS RITTER), hrsg. von H. PAARHAMMER, Thaur (Tirol), ²1988, 255-273
- JONE, H., Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones, 12. Aufl., Paderborn Bd. II 1952
- KAISER, U., Gesetz der bayrischen (Erz-) Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens in Bayern, in: Iustitia in caritate (FS RÖSSLER), hrsg. von R. PUZA u. A. WEISS, Frankfurt/Main, 1997, 609-642
- KALB, H., Beneficium, in: RGG, Bd. 1, 1299
- KALDE, F. Kirchlicher Finanzausgleich. Kanonistische Aspekte zu einem neu entdeckten Mittel kirchlicher Finanzverteilung, Würzburg 1993
- KATZINGER, G., Kirchliches Baurecht. Das kirchliche Bauwesen im Spannungsfeld von kirchlichen und staatlichen Rechtsnormen unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Erzdiözese Salzburg, Frankfurt am Main 2004.
- LANDAU, P., Beneficium, in: TRE, Bd. V, 577-583
- LANDAU, P., Beneficium, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. I, 1904-1906
- LEISCHING, P., Patronat, in: HRG, Bd. III, 1558-1564

- LINDER, T., Pfründe, in: RGG, Bd. 6, 1250
- MAYER, A., Triebkräfte und Grundlinien der Entstehung des Messstipendiums, St. Ottilien 1976.
- MICHAELER, J., Änderung von Rechtsstrukturen in der Diözese Bozen-Brixen. Der Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Italien vom 15.11. 1984 und seine Durchführung, in: Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge, Thaur (Tirol) 1989, 359-408
- MÖRSDORF, K., Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, 12. Aufl., München, Bd. II 1967
- NELLES, M., Pfründe: Lexikon des Kirchenrechts, hrsg. v. S. HAERING u. H. SCHMITZ, Freiburg u.a., 2004, 768-769
- PAARHAMMER, H., Aktuelle Fragen der kirchlichen Vermögensverwaltung im pfarrlichen Bereich unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Salzburg, in: Vermögensverwaltung in der Kirche. Administrator bonorum. Oeconomus tamquam paterfamilias (FS RITTER), hrsg. von H. PAARHAMMER, Thaur (Tirol), ²1988, 283-318
- PAARHAMMER, H., Stolgebühren, Lexikon des Kirchenrechts, hrsg. v. S. HAERING u. H. SCHMITZ, Freiburg u.a., 2004, 921-923
- PLATEN, P., Die Sustentation der Kleriker. Der Neusatz in der Versorgung der Kleriker mit Blick auf ausgewählte Problemstellungen, Essen 2000 (= BzMK 24)
- PLÖCHL, W. M., Geschichte des Kirchenrechts, Wien – München Bd. I ²1960, Bd. II ²1962
- PÖSCHL, A., Die Entstehung der geistlichen Benefizien, in: AKathKR 106 (1926), 3-121 363-471
- PREE, H., Fassion, in: Lexikon des Kirchenrechts, hrsg. v. S. HAERING u. H. SCHMITZ, Freiburg u.a., 2004, 285-286
- PREE, H., Grundfragen kirchlichen Vermögensrechts, in: HbdKathKR, 1043-1044
- RAHNER, K./VORGRIMLER H., Kleines Konzilskompendium, Freiburg ²⁹2002
- REINHARDT, H. J. F., Kommentar zu c. 281 CIC, in: MK (Stand: 26. Erg.-Lfg. November 1996).
- RITTER, S., Die kirchliche Vermögensverwaltung. Von Patronat und Kongrua zum Kirchenbeitrag, Salzburg 1954
- SCHIEFFER, R., Benefizium, kirchliches, in: Lexikon des Kirchenrechts, hrsg. v. S. HAERING u. H. SCHMITZ, Freiburg u.a., 2004, 99-100
- SCHMITZ, H., Besoldung und Versorgung des Diözesanklerus vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Rechtslage aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983, Egelsbach u. a. 1995 (= Deutsche Hochschulschriften Bd. 1067)
- SCHMITZ, H., Die Bestimmungen des c. 1272 CIC zum Benefizialwesen, in: AKathKR 155 (1986), 443-460
- SCHMITZ, H., Die Sustentation der Kleriker, in: Vermögensverwaltung in der Kirche. Administrator bonorum. Oeconomus tamquam paterfamilias (FS RITTER), hrsg. von H. PAARHAMMER, Thaur (Tirol), ²1988, 177-191
- SCHWENDENWEIN, H., Die Durchführung des neuen CIC durch die Österreichische Bischofskonferenz, in: ÖAKR 35 (1985), 178-198

STUTZ, U., Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Darmstadt ³1972

WENNER, J., Kirchliches Vermögensrecht. Mit besonderer Berücksichtigung der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Preußen und in der Ostmark, Paderborn ³1940